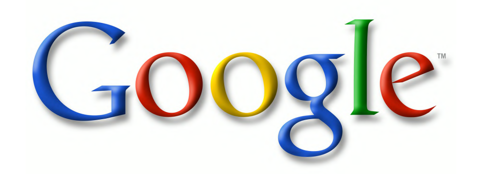




XXXI., XXXII., XXXIII. Ges.-Art. v. J. 1894.

ÜBER DAS EHERECHT,

[ÜB]ER DIE RELIGION DER KINDER

UND ÜBER DIE

STAATLICHEN MATRIKELN.



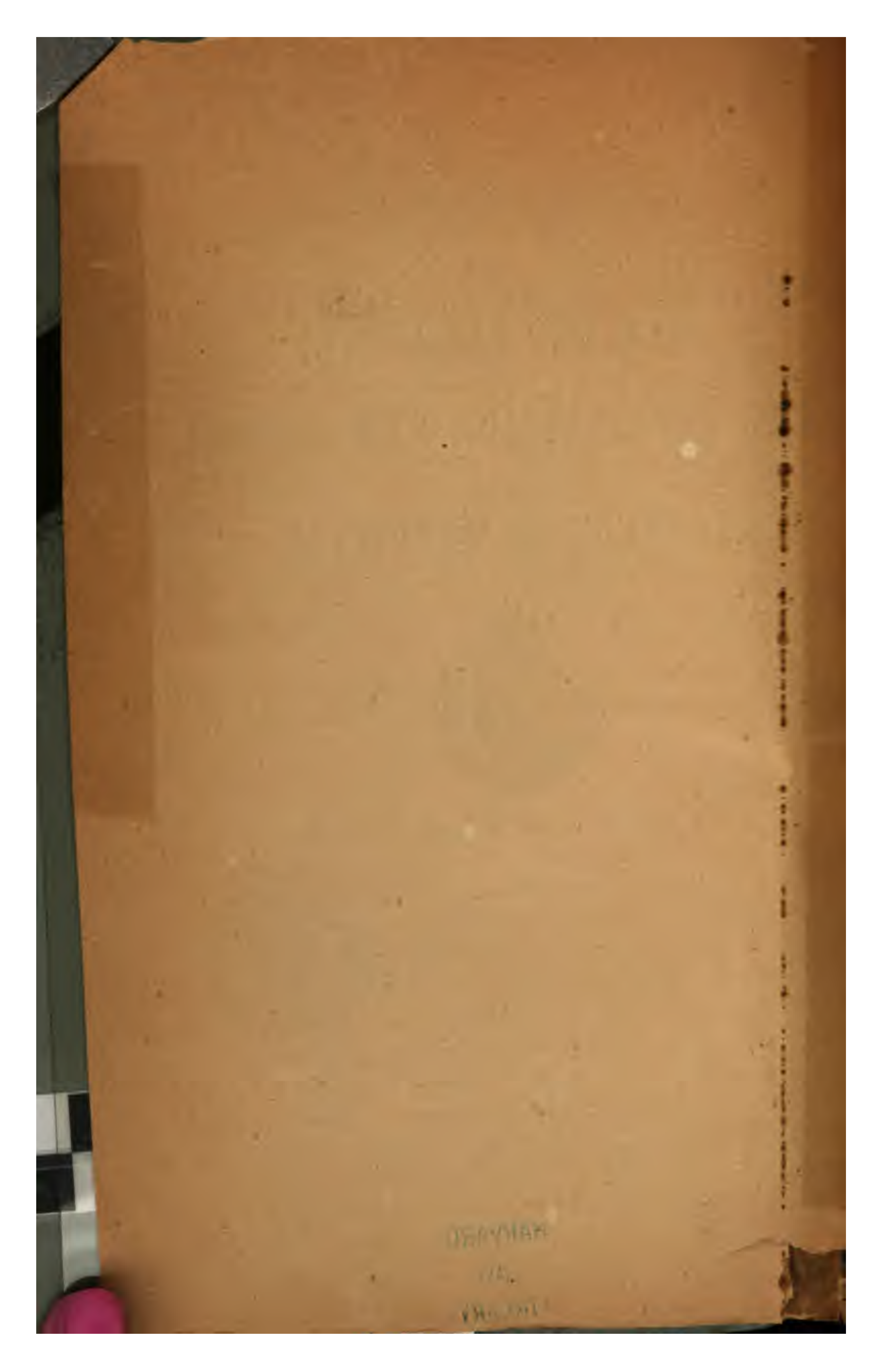
AMTLICHE AUSGABE.





BUDAPEST, 1895.

[P]ester Buchdruckerei-Aktiengesellschaft.



XXXI. Gesetz-Artikel vom Jahre 1894,

über das Eherecht.

(Sanktionirt am 9. Dezember 1894. — Kundgemacht im »Országos Törvénytár« am 18. Dezember 1894.)

I. Abschnitt.

Verlöbniss.

§ 1.

Aus dem Verlöbnisse entspringt kein Klagerecht auf Schliessung der Ehe.

§ 2.

Die Ausbedingung welcher Erfüllung immer für den Fall, wenn die Verlobten die Ehe nicht schliessen würden, ist nichtig.

§ 3.

Jener Verlobte, welcher von dem Verlöbnisse ohne triftigen Grund zurückgetreten ist, oder dem anderen Verlobten zum Rücktritte einen triftigen Grund gegeben hat, ist dem anderen Verlobten und dessen Anverwandten bis zur Höhe der zum Zwecke der zu schliessenden Ehe gemachten Ausgaben Schadenersatz zu leisten verpflichtet und gehalten, dasjenige, was der andere Verlobte oder dessen Anverwandter aus Anlass der zu schliessenden Ehe geschenkt oder als Zeichen des Verlöbnisses gegeben hat, in natura rückzuerstatten, oder wenn dies nicht mehr stattfinden kann, den Werth desselben bis zur Höhe der Bereicherung zu ersetzen; das durch den anderen Verlobten oder dessen Anverwandten zum Zwecke der zu

schliessenden Ehe gemachte Schenkungsversprechen aber verliert seine Giltigkeit.

Der bei Gelegenheit des Verlöbnisses in seiner Handlungsfähigkeit beschränkte Verlobte ist nur dann Schadenersatz zu leisten verpflichtet, wenn dessen gesetzlicher Vertreter zum Verlöbnisse seine Einwilligung gegeben hat.

§ 4.

Das Entschädigungs- und Rückforderungsrecht bildet nur dann den Gegenstand der Zession, Exekution und Erbschaft, wenn der Berechtigte die Klage geltend gemacht hat.

§ 5.

Die auf den § 3 basirenden Klagen verjähren innerhalb eines Jahres vom Tage des Rücktrittes von dem Verlöbnisse gerechnet.

II. Abschnitt.

Ehehindernisse.

§ 6.

Eine handlungsunfähige Person (§ 127) kann eine Ehe nicht schliessen.

§ 7.

Eine im unentwickelten Alter stehende Person kann eine Ehe nicht schliessen. Eine Person männlichen Geschlechtes erreicht mit Vollendung des achtzehnten Jahres, eine Person weiblichen Geschlechtes mit Vollendung des sechzehnten Jahres das entwickelte Alter.

Der Justizminister kann Dispensation ertheilen.

§ 8.

Ein Minderjähriger kann ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters eine Ehe nicht schliessen.

Zur Ehe eines Minderjährigen unter zwanzig Jahren ist, wenn dessen gesetzlicher Vertreter nicht der berechtigte Vater oder die Mutter ist, auch die Einwilligung des Vaters oder der Mutter, und wenn keine Eltern vorhanden sind, die Einwilligung der Vormundschaftsbehörde erforderlich. Die Genehmigung ist nicht nothwendig, wenn der Grossvater des Minderjährigen dessen gesetzlicher Vertreter ist.

Wenn der gesetzliche Vertreter oder der Vater oder die Mutter die Einwilligung nicht ertheilen, tritt an deren Stelle die Einwilligung der Vormundschaftsbehörde.

§ 9.

Zur Ertheilung der Einwilligung ist der Vater berechtigt und wenn kein Vater vorhanden ist, oder das Kind aussereheliche ist, die Mutter.

Wenn die Eltern von Tisch und Bett getrennt sind, oder wenn ihre Ehe aufgelöst wurde, ist bezüglich des unter ihrer Obsorge stehenden Kindes die Mutter, und wenn angenommen werden muss, dass eine Mutter nicht vorhanden ist, der Vater zur Einwilligung berechtigt.

Eltern, welche durch einen körperlichen oder geistigen Fehler oder in Folge von Abwesenheit dauernd gehindert, oder von der väterlichen Macht oder der Vormundschaft enthoben sind, werden, ausgenommen, wenn die Enthebung wegen der Vermögensverwaltung erfolgte, als nicht vorhanden betrachtet.

Ob die Eltern verhindert sind, wird von der Vormundschaftsbehörde festgestellt. Insolange die Adoption nicht aufgelöst ist, sind bezüglich des adoptirten Kindes

die leiblichen Eltern zur Ertheilung der Einwilligung nicht berechtigt.

§ 10.

Die Vormundschaftsbehörde entscheidet nicht ohne den Minderjährigen anzuhören und hält ausschliesslich das Interesse desselben vor Augen.

§ 11.

Miteinander können eine Ehe nicht schliessen:

a) Blutsverwandte in gerader Linie;

b) Geschwister;

c) der Bruder oder die Schwester mit den leiblichen Abkömmlingen des Bruders oder der Schwester;

d) der eine Ehegatte mit dem Blutsverwandten gerader Linie des anderen Ehegatten, selbst nach Beendigung oder der Ungiltigkeitserklärung der Ehe nicht.

Die Gesetzlichkeit oder Ungesetzlichkeit der Abstammung, sowie der Umstand, dass beide Eltern oder nur eines der Eltern der Geschwister gemeinsam ist, macht keinen Unterschied.

Im Falle des Punktes *c)* kann der König über Vortrag des Justizministers die Dispensation ertheilen.

§ 12.

Eine neue Ehe kann Derjenige nicht schliessen, dessen frühere Ehe nicht aufgehört hat oder für ungiltig erklärt worden ist.

Wenn seine frühere Ehe nichtig ist, sind die Bestimmungen des § 21, im Falle der Todeserklärung aber jene der §§ 73 und 74 massgebend.

§ 13.

Eine Ehe miteinander können Diejenigen nicht schliessen, von welchen Einer im Einverständnisse mit dem Anderen nach dem Leben seines eigenen Ehegatten oder nach dem Leben des anderen Ehegatten getrachtet hat.

§ 14.

Es ist Demjenigen verboten eine Ehe zu schliessen, gegen welchen wegen Geisteskrankheit oder wegen einer die Verständigung selbst durch Zeichen hindernder Taubstummheit das Verfahren behufs Stellung unter Kuratel im Zuge ist, wenn

a) die Vormundschaft für ihn einen provisorischen Kurator bestellt hat; oder wenn

b) gegen denselben der Sequester angeordnet worden ist; oder wenn

c) die Stellung unter Kuratel mit einem noch nicht rechtskräftigen Urtheile ausgesprochen worden ist.

§ 15.

Eine Ehe ohne Einwilligung des Kurators zu schliessen ist Demjenigen verboten, welcher wegen Geistesschwachheit oder als Taubstummer, der durch Zeichen sich verständig machen kann, unter Kuratel steht.

Das letzte Alinea des § 8 und der § 10 sind entsprechend anzuwenden.

§ 16.

Eine Ehe ohne Einwilligung der Eltern zu schliessen ist jenem Minderjährigen verboten, welcher sein zwanzigstes Lebensjahr überschritten hat, auch dann, wenn der gesetzliche Vertreter eingewilligt hat.

Das letzte Alinea des § 8, die §§ 9 und 10 sind entsprechend anzuwenden.

§ 17.

Die Eheschliessung zwischen Geschwisterkindern ist verboten.

Die Verwandtschaft ist nach dem § 11 zu beurtheilen.

Der Justizminister kann Dispensation ertheilen.

§ 18.

Die Eheschliessung ist verboten, insolange die Adoption nicht aufgelöst ist:

a) zwischen dem Adoptirenden und dem Adoptirten, sowie dem gewesenen Ehegatten desselben, ebenso zwischen dem Adoptirten und dem gewesenen Ehegatten des Adoptirenden;

b) zwischen den leiblichen Abkömmlingen des Adoptirenden und des Adoptirten, sowie dem gewesenen Ehegatten desselben; ebenso zwischen den leiblichen Abkömmlingen des Adoptirten und dem gewesenen Ehegatten des Adoptirenden.

Die gesetzliche oder ungesetzliche Abstammung macht keinen Unterschied.

Die vor der Adoption aufgehörte oder als ungiltig erklärte Ehe kommt nicht in Betracht.

Im Falle des Punktes *b)* kann der Justizminister Dispensation ertheilen.

§ 19.

Die Eheschliessung ist verboten zwischen dem Vormunde wie auch dessen Abkömmlingen und dem Mündel, insolange das Vormundschaftsverhältniss dauert.

Die gesetzliche oder ungesetzliche Abstammung macht keinen Unterschied.

§ 20.

Die Eheschliessung ist verboten zwischen Denjenigen, welchen das Scheidungsurtheil wegen Ehebruches die Eheschliessung verboten hat.

Der König kann über Vortrag des Justizministers Dispensation ertheilen.

§ 21.

Eine Ehe zu schliessen ist verboten, insolange die frühere nichtige Ehe nicht aufgehört hat oder nicht für ungiltig erklärt worden ist.

§ 22.

Es ist verboten auf Grund einer Todeserklärung eine Ehe zu schliessen, wenn der Ehegatte des für todt Erklärten, oder Derjenige, mit welchem Jener eine Ehe schliessen will, weiss, oder wenn es nachgewiesen ist, dass der für todt Erklärte den vermutheten Todestag überlebt hat.

§ 23.

Einem Ehegatten ist es verboten eine Ehe mit Demjenigen zu schliessen, der wegen eines gegen den anderen Ehegatten begangenen oder versuchten Mordes, Todtschlages als Thäter oder Theilnehmer verurtheilt worden ist, auch dann, wenn das Urtheil noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist.

Der König kann über Vortrag des Justizministers Dispensation ertheilen.

§ 24.

Der Frau ist es verboten eine neue Ehe vor Ablauf von zehn Monaten von dem Aufhören oder der Ungiltigkeitserklärung ihrer früheren Ehe gerechnet, zu schliessen.

Dieses Hinderniss hört auf, wenn die Frau mittlerweile geboren hat.

Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf den Fall, wenn die Ehe auf Grund des Punktes *c)* § 54 für ungiltig erklärt worden ist.

Der Justizminister kann Dispensation ertheilen.

§ 25.

Ohne Einwilligung der kirchlichen Obrigkeit ist Demjenigen eine Ehe zu schliessen verboten, welcher nach den Regeln jener Kirche, zu welcher er gehört, wegen der kirchlichen Ordnung oder wegen des Gelöbnisses eine Ehe nicht schliessen kann.

§ 26.

Die Eheschliessung ist verboten in Ermangelung des im Sinne des Wehrgesetzes nothwendigen Ehekonsenses.

§ 27.

Es ist verboten ohne regelmässiges Aufgebot eine Ehe zu schliessen (§ 36).

Die Verwaltungsbehörde kann Dispensation ertheilen.

III. Abschnitt.

Die Eheschliessung.

§ 28.

Der Eheschliessung geht das Aufgebot voran.

§ 29.

Die Ehe muss vor einem Zivilbeamten geschlossen werden.

Zivilbeamter ist:

a) der Matrikelführer;

b) der erste Beamte des Munizipiums;

c) der Oberstuhlrichter;

d) der Bürgermeister der Stadt mit geregeltem Magistrat;

e) der diplomatische Vertreter, Konsul der österreichisch-ungarischen Monarchie und die Stellvertreter derselben innerhalb der Grenzen der von der ungarischen Regierung erhaltenen Ermächtigung.

§ 30.

Als vor dem Zivilbeamten abgeschlossen ist die Ehe zu betrachten, wenn die öffentliche Meinung Denjenigen, vor dem die Ehe geschlossen worden ist, für einen Zivilbeamten hält, ausgenommen, wenn beide Theile von dem Entgegengesetzten Kenntniss hatten.

Eine solche Eheschliessung, welche nicht vor dem Zivilbeamten erfolgte, wird Kraft des Gesetzes nach keiner Hinsicht als Ehe betrachtet.

§ 31.

Bei der Eheschliessung kann der Matrikelführer nur in seinem eigenen Bezirke, ein anderer Zivilbeamter aber nur auf dem Gebiete seines amtlichen Wirkungskreises interveniren.

Der gemäss des § 32 kompetente Matrikelführer wird als in seinem eigenen Bezirke vorgehend betrachtet, — wenn derselbe in Ermächtigung eines anderen Matrikelführers in dessen Bezirke bei der Eheschliessung intervenirt.

Der Punkt *e)* § 29 erwähnte Zivilbeamte kann bei der Eheschliessung nur dann interveniren, wenn der ehe-

schliessende Mann ungarischer Staatsbürger ist, und ist die vor demselben geschlossene Ehe so zu betrachten, als wäre sie in Ungarn geschlossen worden.

§ 32.

Die Ehe muss in der Regel vor jenem Matrikelführer geschlossen werden, in dessen Bezirk der regelmässige Wohnort und in Ermangelung desselben der Aufenthaltsort der Eheschliessenden oder eines derselben sich befindet.

§ 33.

Der nach dem vorhergehenden Paragraphen kompetente Matrikelführer kann auf Ansuchen der Eheschliessenden einen anderen Matrikelführer ermächtigen bei der Eheschliessung zu interveniren.

§ 34.

Der Obergespan, in Budapest der Oberbürgermeister, kann auf motivirtes Ansuchen der Eheschliessenden gestatten, dass sie die Ehe auf dem Gebiete des Munizipiums vor jenem in den Punkten *b)—d)* § 29 erwähnten Zivilbeamten schliessen, in dessen Bezirk der Amtssitz des gemäss § 32 kompetenten oder gemäss § 33 bevollmächtigten Matrikelführers sich befindet.

§ 35.

Der Zivilbeamte darf bei Schliessung der Ehe ausgenommen den Fall des § 36 nur dann interveniren, wenn das Aufgebot regelmässig erfolgt ist, oder wenn für dasselbe Dispensation ertheilt wurde, und wenn ein gesetzliches Hinderniss oder ein die freie Einwilligung ausschliessender Umstand nicht zu seiner Kenntniss gelangte.

§ 36.

Im Falle einer mit nahem Tode drohenden Krankheit eines der Eheschliessenden, darf die Ehe auch ohne Aufgebot und Dispensation geschlossen werden, wenn beide Eheschliessenden vor dem Zivilbeamten (§ 31) erklären, dass nach ihrem besten Wissen zwischen ihnen kein Ehehinderniss besteht; diessbezüglich kann der Zivilbeamte den Parteien auch einen Eid abnehmen. Ob der Fall einer mit nahem Tode drohenden Krankheit vorhanden ist, stellt unter Berücksichtigung der Umstände der vorgehende Zivilbeamte fest.

§ 37.

Die Eheschliessung erfolgt öffentlich in dem hiezu bestimmten Amtslokale.

Aus wichtigen Gründen kann der Zivilbeamte auf Ansuchen der Eheschliessenden bei der Schliessung der Ehe auch mit Ausschluss der Oeffentlichkeit und ausserhalb des Amtslokales interveniren.

§ 38.

Zur Schliessung der Ehe ist die freie Einwilligung der Eheschliessenden nothwendig. Zwang, Irrthum, Täuschung (§§ 53—55) schliesst die freie Einwilligung aus.

§ 39.

Die Ehe wird derart geschlossen, dass die vor dem intervenirenden Zivilbeamten zusammen anwesenden Eheschliessenden in Gegenwart zweier Zeugen persönlich erklären, dass sie mit einander eine Ehe schliessen. Die Erklärung kann weder an eine Bedingung, noch an eine Zeit geknüpft werden.

Nachdem die Erklärung erfolgt ist, erklärt der Zivil-

beamte die Eheschliessenden im Sinne des Gesetzes für Eheleute.

§ 40.

Bei einer Eheschliessung können als Zeugen nur solche Individuen zugezogen werden, welche das sechzehnte Lebensjahr schon vollendet haben und die Handlung der Eheschliessung zu verstehen im Stande sind. Zeugen können auch die Verwandten der Eheschliessenden oder des intervenirenden Zivilbeamten sein.

IV. Abschnitt.

Ungiltigkeit der Ehe.

§ 41.

Die Ehe ist nichtig, wenn ihre Schliessung vor dem Zivilbeamten, jedoch

a) nicht im eigenen Bezirke desselben, oder

b) mit Umgehung irgend eines der im ersten Alinea des § 39 vorgeschriebenen sonstigen Erfordernisse erfolgt ist.

§ 42.

Auf Grund des Punktes *a)* des vorgehenden Paragraphen ist die Ehe nicht nichtig:

a) wenn die öffentliche Meinung Denjenigen, vor welchem die Ehe geschlossen worden ist, für den Zivilbeamten des betreffenden Bezirkes gehalten hat, ausgenommen, wenn beide Eheschliessenden das Gegentheil wussten;

b) wenn der Zivilbeamte in dem bei der Schliessung der Ehe benachbarten Bezirke intervenirt hat, ausgenommen, wenn beide eheschliessenden Parteien wussten, dass der Zivilbeamte nicht in seinem eigenen Bezirke vorgeht.

§ 43.

Wenn die vor dem Zivilbeamten zusammen anwesenden Eheschliessenden persönlich erklären, dass sie mit einander eine Ehe schliessen, und wenn sie von der Schliessung der Ehe angefangen ein Jahr hindurch als Mann und Frau zusammen gelebt haben, ist die Ehe desshalb, dass sie entgegen der im ersten Alinea des § 39 enthaltenen sonstigen Verfügung geschlossen worden ist, — nicht nichtig.

§ 44.

Eine entgegen dem § 6 geschlossene Ehe ist nichtig.

Die Nichtigkeit der Ehe hört auf, wenn die handlungsunfähige Partei nach Aufhören der Handlungsunfähigkeit die Ehe vor Aufhören oder Ungiltigkeitserklärung derselben gutheisst.

Ob die Fortsetzung des Zusammenlebens eine Gutheissung ist, muss nach den Umständen des Falles entschieden werden.

Die Gutheissung ist wirkungslos, wenn zwischen den Ehegatten mittlerweile das Hinderniss des Punktes *d)* des § 11, der §§ 12 oder 13 entstanden ist, und zwar auch dann, wenn das Hinderniss zur Zeit der Gutheissung bereits aufgehört hat.

Auf Grund der §§ 7 und 8 kann die Ehe selbst dann angefochten werden, wenn die auf dem § 6 basirende Nichtigkeit aufgehört hat.

§ 45.

Eine Ehe ist nichtig, wenn sie entgegen einem der §§ 11, 12 und 13 geschlossen wurde.

Auf Grund des Punktes *c)* des § 11 ist die Ehe nicht nichtig, wenn vor dem Aufhören oder der Ungiltig-

keitserklärung derselben nachträgliche Dispensation ertheilt worden ist.

§ 46.

Die nichtige Ehe kann vor Aufhören derselben nur dann für nichtig betrachtet werden, wenn sie in einem Nichtigkeitsprozesse als solche erklärt worden ist.

Die nichtige Ehe muss nach ihrem Aufhören oder nach ihrer Nichtigkeitserklärung so betrachtet werden, als wäre sie gar nicht geschlossen worden.

§ 47.

Zur Einleitung des Nichtigkeitsprozesses sind berechtigt: die Ehegatten, der königliche Staatsanwalt, und Derjenige, der nachweist, dass von der Nichtigkeitserklärung der Ehe ein rechtliches Interesse für ihn abhängt.

Zur Einleitung eines solchen Prozesses sind insbesonders berechtigt:

a) der frühere Ehegenosse auf Grund der mit ihm früher geschlossenen Ehe, insolange diese Ehe nicht aufgehört hat;

b) der spätere Ehegenosse, wenn die Giltigkeit seiner eigenen Ehe von der Nichtigkeit der früheren Ehe abhängt;

c) Derjenige, der bezüglich der Giltigkeit der späteren Ehe rechtlich interessirt ist.

§ 48.

Ein in seiner Handlungsfähigkeit beschränkter Ehegenosse ist im Nichtigkeitsprozesse prozessfähig.

Auf handlungsunfähige Ehegenossen sind die Normen der gesetzlichen Vertretung anzuwenden.

§ 49.

Der Nichtigkeitsprozess kann nur insolange eingeleitet werden, bis die Ehe nicht aufgehört hat.

§ 50.

Das im Nichtigkeitsprozesse erbrachte rechtskräftige Urtheil ist Jedermann gegenüber wirksam.

Wenn in einem auf Grund des § 12 eingeleiteten Nichtigkeitsprozesse der frühere Ehegenosse nicht theilgenommen hat, erstreckt sich die Wirksamkeit des abweislichen Urtheiles auf ihn nicht.

§ 51.

Angefochten kann jene Ehe werden, welche ein Ehegenosse entgegen dem § 7 geschlossen hat.

§ 52.

Angefochten kann die Ehe werden, welche irgend ein Ehegenosse ohne die im § 8 erforderliche Einwilligung beziehungsweise Gutheissung geschlossen hat.

Ein Irrthum der vormundschaftsbehördlichen Feststellung (viertes Alinea des § 9) ist auf die Giltigkeit der Ehe nicht vom Einflusse.

§ 53.

Die Ehe kann wegen Zwanges angefochten werden, wenn ein Ehegenosse dieselbe in Folge einer durch Drohung hervorgerufenen begründeten Furcht geschlossen hat.

§ 54.

Eine Ehe kann angefochten werden wegen Irrthums:

a) wenn der eine Ehegenosse überhaupt keine Ehe schliessen wollte, und nicht wusste, dass er mit seiner Erklärung eine Ehe schliesst;

b) wenn der eine Ehegenosse mit einer anderen Person eine Ehe schliesst, als mit der er wollte, und er nicht wusste, dass die Person eine andere sei;

c) wenn der eine Ehegenosse bereits zur Zeit der Schliessung der Ehe dauernd unfähig war, die ehelichen Pflichten zu erfüllen, und der andere Ehegenosse dies nicht wusste, und auch aus den Umständen dies nicht folgern konnte;

d) wenn der eine Ehegenosse zu der im § 79 oder der im Punkte *d)* des § 80 erwähnten Strafe verurtheilt war, und der andere Ehegenosse dies nicht wusste, und im letzteren Falle zugleich begründeter Weise vorausgesetzt werden kann, dass derselbe, wenn er dies gewusst hätte, die Ehe nicht geschlossen haben würde;

e) wenn die Frau zur Zeit der Schliessung der Ehe von einem Andern ausserehelich geschwängert war, und der Gatte dies zur Zeit der Schliessung der Ehe nicht wusste;

f) wenn der für todt erklärte Ehegenosse nach Schliessung der neuen Ehe sich meldet, und die neuen Ehegenossen zur Zeit der Schliessung der Ehe nicht wussten, dass der für todt Erklärte am Leben ist.

§ 55.

Die Ehe kann wegen Täuschung angefochten werden, wenn die Täuschung sich auf wesentliche persönliche Eigenschaften des anderen Ehegenossen bezieht, und der andere Ehegenosse die Täuschung wissentlich selbst hervorgerufen hat, oder von der Täuschung, welche von einem Dritten stammt, — Kenntniss hatte.

Die Ehe kann nicht angefochten werden, wenn begründeter Weise vorausgesetzt werden kann, dass die

getäuschte Partei die Ehe auch ohne die Täuschung geschlossen hatte.

§ 56.

Zur Anfechtung ist berechtigt:

a) im Falle der entgegen dem § 7 geschlossenen Ehe, solange das unentwickelte Alter des Ehegenossen andauert, auf Grund der vom Justizminister erhaltenen Ermächtigung der k. Staatsanwalt, über diese hinaus der Ehegenosse selbst;

b) im Falle der entgegen dem § 8 geschlossenen Ehe der das entwickelte Alter erreichte minderjährige Ehegenosse, und so lange seine Minderjährigkeit andauert, seine Vormundschaftsbehörde;

c) in den Fällen der §§ 53—55 der gezwungene, im Irrthum befindliche oder getäuschte Ehegenosse.

Die Vormundschaftsbehörde übt das Recht der Anfechtung durch den Waisenfiskal.

Derjenige Ehegenosse, der nach Erreichung seines entwickelten Alters die Ehe gutheisst (§ 44, 65), kann dieselbe, aus dem Grunde, dass die Ehe entgegen dem § 8 geschlossen wurde, nicht anfechten.

§ 57.

Der Termin der Anfechtung ist ein Jahr.

Dieser Termin ist zu rechnen:

a) im Falle der entgegen dem § 7 geschlossenen Ehe für den königl. Staatsanwalt von dem Tage angefangen, an welchem er von der Anfechtbarkeit der Ehe amtliche Kenntniss erlangte, für den Ehegenossen, von dem Tage an, an welchem er sein entwickeltes Alter erreicht hat;

b) im Falle der entgegen dem § 8 geschlossenen Ehe für die Vormundschaftsbehörde von dem Tage angegofangen, an welchem die Eheschliessung derselben zur

amtlichen Kenntniss gelangte; für den Ehegenossen, von dem Tage angefangen, an welchem er die Ehe geschlossen hat, und wenn er damals noch im unentwickelten Alter stand, von dem Tage angefangen, an welchem er sein entwickeltes Alter erreicht hat;

c) in den Fällen der §§ 53—55, von dem Tage angefangen, an welchem der Ehegenosse von der Wirkung des Zwanges befreit wurde, und den Irrthum oder die Täuschung erkannte.

§ 58.

Mit der Kenntnissnahme der Vormundschaftsbehörde ist von gleicher Wirksamkeit die Kenntnissnahme jenes gesetzlichen Vertreters oder des Vaters oder der Mutter, deren nachträgliche Einwilligung zur Ausschliessung der Anfechtbarkeit genügend ist.

Wenn hiezu nur die nachträgliche Einwilligung Beider genügend ist und die Kenntnissnahme an verschiedenen Tagen erfolgte, so muss der Termin von dem Tage der späteren Kenntnissnahme gerechnet werden.

Die frühere Kenntnissnahme Desjenigen, welcher mittlerweise zur Einwilligung berechtigt wurde, muss so betrachtet werden, als wenn er dieselbe mit der Berechtigung gleichzeitig erlangt hätte.

§ 59.

Im Falle der entgegen dem § 8 geschlossenen Ehe kann innerhalb des für die Vormundschaftsbehörde festgestellten Termines die Anfechtung auch der gesetzliche Vertreter oder der Vater oder die Mutter, deren Einwilligung zur Ehe noch fehlt, geltend machen.

Die Anfechtung verliert jedoch ihre Wirksamkeit, wenn die Vormundschaftsbehörde binnen drei Monaten,

von der amtlichen Verständigung an gerechnet, dieselbe sich nicht zu eigen machte.

§ 60.

Wenn der Ehegenosse in der Vornahme der Anfechtung durch Gewalt oder Handlungsunfähigkeit gehindert wird, ruht der Lauf des Termins solange, bis das Hinderniss andauert.

Diese Verfügung ist entsprechend anzuwenden, wenn der im § 58 erwähnte gesetzliche Vertreter oder der Vater oder die Mutter an der Verständigung der Vormundschaftsbehörde verhindert ist.

§ 61.

Eine Anfechtung kann nicht statthaben:

a) wenn die Ehe durch richterliches Urtheil aufgelöst wurde, oder im Sinne des § 74 aufgehört hat;

b) wenn der im unentwickelten Alter stehende, minderjährige, gezwungene, im Irrthum befindliche oder getäuschte Ehegenosse gestorben ist;

e) auf Grund des Punktes *f*) des § 54, wenn der für todt Erklärte gestorben ist, oder die neue Ehe aufgehört hat.

§ 62.

Wenn die Ehe innerhalb des Anfechtungstermines oder vor dem im § 61 bestimmten Zeitpunkte nicht angefochten worden ist, sowie auch in den Fällen der nachträglichen Dispensation, Einwilligung, Gutheissung und Genehmigung (§§ 63—66) muss die Anfechtbarkeit der Ehe so betrachtet werden, als hätte dieselbe gar nicht bestanden.

§ 63.

Eine nachträgliche Dispensation kann nur in dem Falle der entgegen dem § 7 geschlossenen Ehe insolange statthaben, als der Ehegenosse sein entwickeltes Alter nicht erreicht hat (§ 66).

§ 64.

Die nachträgliche Einwilligung und Genehmigung kann in dem Falle der entgegen dem § 8 geschlossenen Ehe insolange statthaben, als der Ehegenosse seine Volljährigkeit nicht erreicht hat (§ 66). Die nachträgliche Einwilligung beziehungsweise Genehmigung kommt dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter, dem zur Einwilligung berechtigten Vater, der Mutter oder der Vormundschaftsbehörde zu.

Auf die Beurtheilung der nachträglichen Einwilligung beziehungsweise Genehmigung ist es nicht vom Einflusse, dass der Minderjährige mittlerweile sein zwanzigstes Lebensjahr vollendet hat.

Im Uebrigen sind auf die nachträgliche Einwilligung und Genehmigung die §§ 8—10 entsprechend anzuwenden.

§ 65.

Die Gutheissung ist nur dann von Wirksamkeit, wenn der Ehegenosse dieselbe zu einer solchen Zeit kundgibt, wo für ihn gemäss des § 57 der Anfechtungstermin schon begonnen hat. Ob die Fortsetzung des Zusammenlebens eine Gutheissung ist, muss nach den Umständen des Falles beurtheilt werden.

Die Gutheissung der entgegen dem § 8 geschlossenen Ehe hebt das Anfechtungsrecht der Vormundschaftsbehörde nicht auf.

§ 66.

Eine Dispensation, Einwilligung, Gutheissung und Genehmigung kann nicht mehr statthaben, wenn die Ehe für ungiltig erklärt worden ist, oder die angefochtene Ehe aufgehört hat, oder wenn die Ehe durch eine Anzeige angefochten worden ist.

§ 67.

Die anfechtbare Ehe muss auch im Falle der Anfechtung vor dem Aufhören derselben insolange als giltig betrachtet werden, bis dieselbe im Anfechtungsprozesse nicht für ungiltig erklärt worden ist.

Die anfechtbare Ehe muss im Falle der Anfechtung nach dem Aufhören oder der Ungiltigkeitserklärung derselben oder nach der Anfechtung derselben mittelst Anzeige so betrachtet werden, als wäre dieselbe gar nicht geschlossen worden.

§ 68.

Die Anfechtung erfolgt, insolange die Ehe nicht aufgehört hat, durch eine Klage, eventuell durch eine Widerklage, nach Aufhören der Ehe durch eine an das Gericht gerichtete Anzeige.

Die durch eine Klage oder Widerklage erfolgte Anfechtung kann nur bis zum Aufhören der Ehe zurückgezogen werden.

Die Zurückziehung der Anzeige ist wirkungslos.

§ 69.

Der Ehegenosse kann seine Ehe nur selbst anfechten, dem gesetzlichen Vertreter steht dieses Recht nicht zu.

Ein in seiner Handlungsfähigkeit beschränkter Ehegenosse ist im Anfechtungsprozesse prozessfähig.

Wenn der Ehegenosse in dem Falle der entgegen dem

§ 7 geschlossenen Ehe im Laufe des durch den königl. Staatsanwalt angestrengten Prozesses sein entwickeltes Alter erreicht, oder in dem Falle der entgegen dem § 8 geschlossenen Ehe im Laufe des durch die Vormundschaftsbehörde angestrengten Prozesses volljährig wird, geht der Prozess so wie er ist, auf ihn über.

§ 70.

Die Bestimmungen der §§ 49 und 50 sind auf die Anfechtungsprozesse entsprechend anzuwenden.

§ 71.

Nach Aufhören der Ehe kann Jedermann seine von der Ungiltigkeit der Ehe abhängigen Rechte geltend machen.

Das rechtskräftige Urtheil ist nur den im Prozesse Stehenden gegenüber wirksam.

§ 72.

Die Bestimmungen der §§ 98, 101—103 sind auf die die Ungiltigkeit der Ehe behandelnden Prozesse entsprechend anzuwenden.

In Nichtigkeits- oder durch den königl. Staatsanwalt angestrengten Anfechtungsprozessen kann der Richter das getrennte Leben der Ehegenossen auf Antrag des königl. Staatsanwaltes oder auch von Amtswegen anordnen.

Fünfter Abschnitt.

Aufhören der Ehe.

§ 73.

Die Ehe hört auf:

a) mit dem Tode eines der Ehegenossen (§ 74);

b) durch richterliche Lösung derselben.

Im Falle der Todeserklärung ist die Vermuthung massgebend, dass der für todt Erklärte nicht weiter gelebt hat als bis zu dem Zeitpunkte, welcher im Urtheile als der Tag seines Ablebens festgestellt wird.

§ 74.

Die Ehe hört auch dadurch auf, dass einer der Ehegenossen nach der Todeserklärung des anderen eine Ehe schliesst, ausgenommen, wenn eine der die neue Ehe schliessenden Parteien zur Zeit der Eheschliessung wusste, dass der für todt Erklärte lebt, oder wenn die neue Ehe aus einem anderen Grunde nichtig ist.

§ 75.

Die Ehe kann nur durch ein richterliches Urtheil und nur aus den in den §§ 76—80 enthaltenen Gründen aufgelöst werden.

§ 76.

Die Lösung der Ehe kann jener Ehegenosse verlangen, dessen Ehegefährte einen Ehebruch oder eine Unzucht wider die Natur begeht, oder wissend, dass seine Ehe noch aufrecht besteht, eine neue Ehe schliesst.

§ 77.

Die Lösung der Ehe kann jener Ehegenosse verlangen, den sein Ehegefährte wissentlich und ohne rechtlichen Grund verlassen hat:

a) wenn der die eheliche Lebensgemeinschaft störende Ehegenosse nach Verlauf von sechs Monaten von dem Verlassen seines Ehegenossen gerechnet durch einen richterlichen Beschluss zur Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft verpflichtet wurde, und derselbe diesem Beschlusse binnen des gerichtlich anberaumten Termines nicht entspricht;

b) wenn der die eheliche Lebensgemeinschaft störende Ehegenosse, dessen Aufenthaltsort mindestens seit einem Jahre unbekannt ist, zur Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft innerhalb eines Jahres im Wege eines richterlichen Ediktes aufgefordert wurde und dieser Aufforderung ungerechtfertigt nicht entspricht.

§ 78.

Die Lösung der Ehe kann jener Ehegenosse verlangen, dem sein Ehegenosse nach dem Leben trachtete, oder den sein Ehegenosse in einer, die körperliche Unversehrtheit oder die Gesundheit gefährdenden Weise absichtlich schwer misshandelt hat.

§ 79.

Die Lösung der Ehe kann jener Ehegenosse verlangen, dessen Ehegenosse nach Schliessung der Ehe zum Tode oder zu mindestens fünfjährigem Zuchthause oder Kerker verurtheilt wurde.

Die Lösung der Ehe kann nicht statthaben, wenn der Ehegenosse das Verbrechen vor Schliessung der Ehe begangen hat, und sein Ehegenosse von diesem Umstande zur Zeit der Eheschliessung Kenntniss hatte.

§ 80.

Die Ehe kann auf Verlangen eines der Ehegenossen gelöst werden, wenn der andere Ehegenosse:

a) die Pflichten des Ehegenossen ausser den Fällen der Paragraphe 76—78 durch sein absichtliches Betragen schwer verletzt;

b) ein zur Familie der Ehegenossen gehörendes Kind zur Begehung einer strafbaren Handlung oder zum unmoralischen Lebenswandel veranlasst oder zu veranlassen trachtet;

c) einen unmoralischen Lebenswandel verstockter Weise fortsetzt;

d) nach Schliessung der Ehe zu einer Zuchthaus- oder Kerkerstrafe in der Dauer von weniger als fünf Jahren oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens zu Gefängniss verurtheilt wurde.

In diesen Fällen kann die Ehe nur dann gelöst werden, wenn der Richter unter sorgfältiger Berücksichtigung der Individualität und der Lebensverhältnisse der Ehegenossen sich davon überzeugt hat, dass das eheliche Verhältniss in Folge einer der angeführten Gründe so sehr zerstört ist, dass für den die Lösung der Ehe Verlangenden die Fortsetzung der Lebensgemeinschaft unerträglich geworden ist.

§ 81.

Die Lösung der Ehe kann nicht verlangen, wer in die strafbare Handlung seines Ehegenossen eingewilligt oder an derselben theilgenommen hat.

Der Umstand, dass auch gegen den die Lösung der Ehe verlangenden Ehegenossen ein Scheidungsgrund vorliegt, schliesst das Klagerecht nicht aus.

§ 82.

Das Klagerecht hört auf, wenn der Ehegenosse die strafbare Handlung verziehen hat.

Eine Verzeihung kann auch im Laufe des Prozesses statthaben.

§ 83.

In den Fällen der Paragraphe 76, 78, 79 und 80 kann die Klage nur innerhalb sechs Monate von dem Tage gerechnet angestrengt werden, an welchem der Ehegenosse zur Kenntniss der strafbaren Handlung, oder

in dem Falle des § 79 und § 80, Punkt *d)* des Strafurtheiles gelangte.

Wenn der Ehegenosse an der Anstrengung der Klage durch Gewalt oder Handlungsunfähigkeit verhindert wurde, ruht der Lauf des Termines solange das Hinderniss dauert, sowohl bezüglich seiner Person, als auch des gesetzlichen Vertreters (§ 87).

Nach Verlauf von zehn Jahren nach Verübung der strafbaren Handlung, beziehungsweise nach Erwachsen des Strafurtheiles in Rechtskraft kann eine Klage auf Lösung der Ehe nicht statthaben.

§ 84.

Zur Unterstützung des Verlangens auf Lösung der Ehe kann nebst dem als Basis der Klage oder Widerklage dienenden Lösungsgrund auch auf einen solchen Lösungsgrund Berufung geschehen, bezüglich dessen das Klagerecht schon aufgehört hat.

§ 85.

In dem die Lösung der Ehe aussprechenden Urtheile ist jener Ehegenosse, in Folge dessen Schuld die Ehe gelöst wurde, für schuldig zu erklären.

Wenn in Folge einer Widerklage die Lösung der Ehe in Folge der Schuld beider Ehegenossen erfolgt ist, erklärt der Richter beide Theile für schuldig.

Auch ohne Widerklage kann der Geklagte verlangen, dass im Falle der Lösung der Ehe auch der Kläger für schuldig erklärt werde, wenn er gegen denselben einen Lösungsgrund nachweist; dieses Verlangen kann er auch auf einen solchen Lösungsgrund basiren, bezüglich dessen sein Klagerecht bereits aufgehört hat, welcher aber zur Zeit des Entstehens des die Basis der Lösung der Ehe bildenden Lösungsgrundes noch bestanden hat.

Dem wegen Ehebruchs für schuldig erklärten Ehegenossen ist in dem die Lösung der Ehe aussprechenden Urtheile die Eheschliessung mit Demjenigen zu verbieten, mit dem er den Ehebruch begangen hat.

§ 86.

Ein in seiner Handlungsfähigkeit beschränkter Ehegenosse ist in dem behufs Lösung der Ehe angestrengten Prozesse prozessfähig.

§ 87.

Im Namen eines geisteskranken Ehegenossen kann dessen gesetzlicher Vertreter mit Ermächtigung der Vormundschaftsbehörde die Lösung der Ehe verlangen.

Die Vormundschaftsbehörde kann die Ermächtigung nur dann ertheilen, wenn das offenbare Interesse des Geisteskranken die Lösung der Ehe erheischt.

§ 88.

Die Ehe hört an dem Tage auf, an welchem das die Ehe lösende Urtheil in Rechtskraft erwächst.

§ 89.

Hat das Urtheil nur einen der Ehegenossen für schuldig erklärt, ist der für schuldig erklärte Ehegenosse verpflichtet, jene Geschenke, welche er während des Bestandes der Ehe oder vor der Ehe zum Zwecke der Eheschliessung von dem anderen Ehegenossen erhalten hat, in natura rückzuerstatten oder wenn dies nicht mehr möglich ist, den Werth der Schenkung bis zur Höhe der Bereicherung zu ersetzen.

Die Schenkungs-Versprechungen, welche der nicht schuldige Ehegenosse während des Bestandes der Ehe oder vor der Ehe zum Zwecke der Eheschliessung zu

Gunsten des für schuldig erklärten Ehegenossen gemacht hat, verlieren ihre Wirksamkeit.

Das Recht zur Rückforderung bildet nur für den Fall den Gegenstand der Cession, Exekution und Erbschaft, wenn der Berechtigte die Klage angestrengt hat. Die Klage verjährt innerhalb eines Jahres von der Lösung der Ehe gerechnet.

§ 90.

Der für schuldig erklärte Mann ist verpflichtet die nichtschuldige Frau seiner Vermögenslage und seiner gesellschaftlichen Stellung entsprechend zu erhalten, insofern für einen derartigen Unterhalt das Einkommen der Frau ungenügend ist.

Der Unterhalt ist in Baarem in vorhinein und in der Regel in monatlichen Raten zu bezahlen.

Der Gatte ist auf Wunsch der Frau verpflichtet, den Unterhalt sicherzustellen.

§ 91.

Eine Erhöhung des bemessenen Unterhaltes ist statthaft:

a) wenn selbst der nothwendige Unterhalt wegen der Vermögenslage des Gatten nicht festgestellt werden konnte, und diese sich mittlerweile gebessert hat;

b) wenn bei der Feststellung des Unterhaltes solche Einkünfte der Frau in Rechnung gezogen wurden, welche diese später ohne ihr Verschulden verloren hat.

§ 92.

Bezüglich des Unterhaltes können die Ehegenossen sich frei vereinbaren, und die Frau kann auch demselben entsagen.

Die Verpflichtung des Unterhaltes geht auch auf die Erben des Mannes über, diese können jedoch die Herab-

minderung desselben bis zur Höhe des Reineinkommens der Verlassenschaft verlangen.

§ 93.

Die Pflicht des Mannes zum Unterhalte hört auf, wenn die Frau eine neue Ehe schliesst.

§ 94.

Die geschiedene schuldige Frau kann den Namen ihres Gatten nicht führen.

Die nichtschuldige Frau kann jedoch den Namen ihres Gatten auch nach Lösung der Ehe beibehalten, wenn sie diesen ihren Willen im Prozesse zum Ausdruck gebracht hat.

Der Richter ist verpflichtet, dieses Recht der Frau in dem die Lösung der Ehe aussprechenden Urtheile ersichtlich zu machen.

§ 95.

Der Richter entscheidet in dem die Lösung der Ehe aussprechenden Urtheile auch hinsichtlich der Unterbringung und des Unterhaltes der gemeinsamen minderjährigen Kinder.

Wenn die Eltern es nicht anders vereinbart haben, bleiben die Kinder bis zu ihrem siebenten Lebensjahre bei der Mutter, über dieses Lebensalter hinaus aber werden sie der Obsorge des nichtschuldigen Vaters oder der nichtschuldigen Mutter, wurden aber beide Eltern für schuldig erklärt, werden die Knaben der Obsorge des Vaters, die Mädchen der Obsorge der Mutter anvertraut.

Der Richter kann aber mit Berücksichtigung der Schuldbarkeit der Eltern und anderer persönlicher Umstände im offenbaren Interesse der Kinder auch abweichend

von der Vereinbarung der Eltern und von den obigen Normen verfügen, ja er kann sogar die Kinder auch der Obsorge einer dritten Person anvertrauen.

Die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung der gemeinsamen Kinder haben beide Eltern im Verhältnisse ihrer Einkünfte zu tragen, wenn das Einkommen aus dem Vermögen der Kinder hiezu nicht ausreicht.

Im Falle einer Gefahr kann sowohl das Gericht als auch die Vormundschaftsbehörde die Sicherstellung des für die Kinder festgesetzten Unterhaltes anordnen.

§ 96.

Wenn der Richter die im Prozesse aufgeklärten Thatumstände nicht für genügend dazu erachtet, um hinsichtlich der Unterbringung und des Unterhaltes der Kinder zu entscheiden, steht er von einer diesbezüglichen Verfügung ab, und leitet nach Beendigung des Prozesses die Akten behufs Verfügung an die Vormundschaftsbehörde.

§ 97.

Wenn der Richter in dem die Lösung der Ehe aussprechenden Urtheile hinsichtlich der Unterbringung und des Unterhaltes der Kinder entschieden hat, seine Entscheidung jedoch in Folge der geänderten Umstände den Interessen der Kinder nicht mehr entspricht, so kann die Vormundschaftsbehörde abweichend von der richterlichen Entscheidung verfügen.

§ 98.

Der Richter ist verpflichtet während der Dauer des Prozesses die Trennung von Tisch und Bett über Ansuchen eines der Ehegenossen anzuordnen.

§ 99.

In den Fällen der §§ 76, 78 und 79 ordnet der Richter behufs Versuches der Versöhnung vor Lösung der Ehe in der Regel die Trennung der Eheleute von Tisch und Bett an.

Von der Anordnung des getrennten Lebens kann nur dann Umgang genommen werden, wenn eine Aussöhnung der Ehegenossen überhaupt nicht angehofft werden kann.

In den Fällen des § 80 ist die Trennung von Tisch und Bett immer anzuordnen.

Die Trennung von Tisch und Bett kann nicht auf eine Zeit von weniger als sechs Monaten und länger als einem Jahre ausgesprochen und kann nicht wiederholt werden. Auf übereinstimmendes Verlangen der Parteien kann das getrennte Leben auch für längere Zeit ausgesprochen werden.

§ 100.

Wenn die Ehegenossen während der Zeit ihrer Trennung von Tisch und Bett die eheliche Gemeinschaft wieder herstellen, oder wenn der Kläger und im Falle der Widerklage der Geklagte innerhalb dreier Monate nach Ablauf der für die Trennung von Tisch und Bett anberaumten Frist die Lösung der Ehe nicht verlangen, so kann auf Basis des im Prozesse geltend gemachten Grundes die Lösung der Ehe nicht mehr verlangt werden.

Das zweite Alinea des § 83 ist entsprechend anzuwenden.

§ 101.

Während der Zeit der Trennung von Tisch und Bett sind die Ehegenossen zum Zusammenleben nicht verpflichtet.

§ 102.

Im Falle der Anordnung der Trennung von Tisch und Bett verfügt der Richter provisorisch bezüglich der Unterbringung der gemeinsamen minderjährigen Kinder und bezüglich des Unterhaltes derselben, wie auch der Frau, sowie auch bezüglich der Ausfolgung der nothwendigen Gegenstände zu Gunsten der Letzteren. Der Richter stellt den Unterhalt der Frau entsprechend den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen der Ehegenossen fest, ja er kann sogar den Gatten von der Verpflichtung zum Unterhalte befreien.

§ 103.

Der Vater oder die Mutter können mit dem Kinde, welches seiner (ihrer) Obsorge nicht anvertraut ist, in der Regel verkehren und die Erziehung desselben kontrolliren.

Die Art des Verkehres stellt im Nothfalle die Vormundschaftsbehörde fest, welche den Verkehr im offenbaren Interesse des Kindes auch ausschliessen kann.

VI. Abschnitt.

Trennung von Tisch und Bett.

§ 104.

In jenem Falle, in welchem die Ehe nach dem gegenwärtigen Gesetze gelöst werden kann, kann der Ehegenosse in seiner Klage oder Widerklage statt der Lösung die Trennung von Tisch und Bett verlangen.

Insolange der Richter erster Instanz in dem Prozesse nicht geurtheilt hat, kann das auf die Trennung gerichtete Gesuch in eine Klage auf Lösung der Ehe umgeändert werden.

§ 105.

Die §§ 75—87, 89—92, 95—98, 101—103 des gegenwärtigen Gesetzes sind auf die Trennung von Tisch und Bett entsprechend anzuwenden.

Hinsichtlich der vermögensrechtlichen Verhältnisse besitzt die Trennung von Tisch und Bett die Rechtswirksamkeit der Lösung der Ehe.

§ 106.

Die von Tisch und Bett getrennten Ehegenossen können die eheliche Lebensgemeinschaft wann immer wieder herstellen.

Wenn die Ehegenossen die Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft bei dem im Prozesse vorgehenden Gerichte angemeldet haben, hören von dem Zeitpunkte der Anmeldung angefangen die Rechtsfolgen der Trennung von Tisch und Bett auf.

§ 107.

Wenn die Trennung von Tisch und Bett von dem Erwachsen des Urtheiles in Rechtskraft gerechnet, zwei Jahre lang gedauert hat, so kann jeder der Ehegenossen verlangen, dass der Richter das Urtheil betreffend die Trennung von Tisch und Bett in ein die Lösung der Ehe aussprechendes Urtheil umändere.

VII. Abschnitt.

Im Auslande geschlossene Ehen und Ehen der Ausländer.

§ 108.

Die Giltigkeit im Auslande geschlossener Ehen muss hinsichtlich des Alters und der Handlungsfähigkeit be-

züglich eines jeden der Ehegenossen ausschliesslich nach den Gesetzen seines Vaterlandes, in sonstiger Hinsicht aber nach den Gesetzen des Vaterlandes beider Parteien beurtheilt werden, ausgenommen, wenn diese Gesetze nicht die Anwendung eines anderen Gesetzes anordnen, oder das gegenwärtige Gesetz nicht anders verfügt.

§ 109.

Wenn ein ungarischer Staatsbürger männlichen Geschlechtes mit einer ausländischen Person weiblichen Geschlechtes, sei es im Auslande, sei es in Ungarn eine Ehe schliesst, ist die Giltigkeit der Ehe mit Ausnahme des Alters und der Handlungsfähigkeit der Frau nach dem ungarischen Gesetze zu beurtheilen.

§ 110.

Den ungarischen Staatsbürger verpflichten, wenn er auch im Auslande eine Ehe schliesst, die §§ 14—27 und 124 des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 111.

Im Falle in Ungarn geschlossener Ehen sind die §§ 11, 12 und 13 des gegenwärtigen Gesetzes auch auf die Ausländer anzuwenden.

Im Uebrigen sind die Bestimmungen der §§ 108 und 109 auch für die in Ungarn geschlossene Ehe des ausländischen Eheschliessenden massgebend.

§ 112.

Für einen in Ungarn einen ordentlichen Wohnsitz besitzenden minderjährigen Ausländer, der die nach den Gesetzen seines Vaterlandes zur Eheschliessung nothwendige elterliche oder vormundschaftliche Einwilligung ohne

eigenes Verschulden nicht zu beschaffen im Stande ist, bestellt die nach dem Wohnorte kompetente ungarländische Vormundschaftsbehörde einen Kurator und kann die Vormundschaftsbehörde nach Anhörung des Letzteren die Einwilligung zur Eheschliessung ertheilen.

§ 113.

Die Giltigkeit der Ehe ist hinsichtlich der formellen Erfordernisse nach den zur Zeit und am Orte der Eheschliessung bestehenden Gesetzen zu beurtheilen (drittes Alinea § 31).

Die im Auslande zu schliessende Ehe des ungarischen Staatsbürgers muss auch in Ungarn aufgeboten werden (§ 27).

Wenn ein Ausländer in Ungarn eine Ehe schliessen will, sind bezüglich des Aufgebotes die Normen des ungarischen Gesetzes anzuwenden. Der Ausländer hat auch nachzuweisen, dass seine Ehe nach den Gesetzen seines Vaterlandes (§ 108, zweites Alinea § 111) keinem Hindernisse unterliegt.

Der Justizminister kann von dem diessfälligen Nachweise Dispensation ertheilen.

§ 114.

In dem Eheprozesse eines ungarischen Staatsbürgers ist nur das Urtheil des ungarischen Gerichtes wirksam.

§ 115.

Auf Grund solcher vor Erlangung der ungarischen Staatsbürgerschaft zustande gekommenen Thatsachen, welche nach dem früheren Rechte der Ehegenossen einen Grund zur Lösung der Ehe oder zur Trennung von Tisch und Bett bilden, kann das ungarländische Gericht die Ehe

des die ungarische Staatsbürgerschaft erlangten Ehegenossen auflösen, wenn diese Thatsachen auch nach dem gegenwärtigen Gesetze als Grund zur Lösung der Ehe dienen.

Wenn das ausländische Gericht die Trennung von Tisch und Bett vor Erlangung der ungarischen Staatsbürgerschaft ausgesprochen hat, kann das ungarländische Gericht die Ehe auflösen, wenn die Trennung wegen einer solchen Thatsache erfolgt ist, auf Grund dessen die Ehe auch nach dem gegenwärtigen Gesetze aufgelöst werden kann.

§ 116.

In den Eheprozessen von Ausländern können die ungarländischen Gerichte nur dann vorgehen, wenn das Urtheil in jenem Staate, deren Bürger die Ehegenossen sind, Geltung hat.

§ 117.

Die Person weiblichen Geschlechtes, welche in der, ihrer auf dem Gebiete Ungarns mit einem Ausländer geschlossenen Ehe unmittelbar vorangegangenen Zeit ungarische Staatsbürgerin war, kann gegen ihren Gatten vor dem ungarländischen Gerichte einen Ungiltigkeitsprozess anstrengen, wenn sie ihrem Manne nach Schliessung der Ehe ins Ausland nicht gefolgt ist.

Wenn der Gatte ungarischer Staatsbürger ist und nach Verübung einer als Grund der Lösung der Ehe dienenden Handlung Bürger eines anderen Staates geworden, seine Frau ihm aber nicht ins Ausland gefolgt ist, kann seine Frau gegen ihn behufs Auflösung der Ehe auch vor dem ungarländischen Gerichte einen Prozess anhängig machen.

§ 118.

In dem Falle, wenn ausländische Ehegenossen sich in Ungarn aufhalten, können die ungarländischen Gerichte die den §§ 98, 101—103 entsprechenden Verfügungen auch dann treffen, wenn der Eheprozess zu ihrer Jurisdiktion nicht gehört.

§ 119.

Bezüglich der Ehe jenes Ausländers, dessen Staatsbürgerschaft nicht festgestellt werden kann, sind in allen Fällen, in welchen gemäss des gegenwärtigen Gesetzes die Gesetze des Vaterlandes des Ausländers massgebend wären, die Gesetze seines Wohnortes anzuwenden.

§ 120.

Die auf die ehelichen Rechtsverhältnisse bezüglichen Verfügungen der Staatsverträge sind auch dann massgebend, wenn dieselben von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes abweichen.

VIII. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 121.

Die Verfügungen der §§ 252, 253, 256 und 257 des Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen sind mit der Aenderung, dass ausser dem Freiheitsverluste auch die Strafe des Verlustes des innegehabten Amtes festzustellen ist, von dem Tage des Inslebentretens des gegenwärtigen Gesetzes angefangen, auch auf den bei der Eheschliessung intervenirenden Zivilbeamten anzuwenden.

Unter der in den §§ 255, 256 und 257 des Strafgesetzes

über Verbrechen und Vergehen erwähnten lösbaren oder nichtigen Ehe ist die gemäss des gegenwärtigen Gesetzes anfechtbare oder nichtige Ehe, unter dem in den zitirten §§ erwähnten Hindernisse aber die im gegenwärtigen Gesetze festgestellten Ungiltigkeitsursachen zu verstehen.

§ 122.

Der Zivilbeamte, welcher weiss, dass irgend ein in den §§ 14—25 und 27 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenes Hinderniss obwaltet, oder dass er zur Mitwirkung bei der Eheschliessung nicht berechtigt ist, und bei der Eheschliessung mitwirkt, begeht ein Vergehen und ist, insoferne seine Handlung keine schwerer zu bestrafende Handlung bildet, mit Gefängniss bis zu sechs Monaten und mit Amtsverlust zu bestrafen.

Der Zivilbeamte, der die im vorhergehenden Punkte erwähnte Handlung aus Fahrlässigkeit begeht, ist, insoferne seine Handlung keine schwerer zu bestrafende Handlung bildet, wegen Vergehens mit einer Geldbusse bis zu tausend Kronen zu bestrafen; im Wiederholungsfalle ist auch Amtsverlust auszusprechen.

§ 123.

Der Seelsorger oder die zur Vornahme einer religiösen Zeremonie berechtigte andere Person, welche bei einer kirchlichen Trauung fungirt, bevor die Parteien nachgewiesen hätten, dass sie die Ehe vor dem Zivilbeamten geschlossen haben, begeht ein Vergehen und ist mit einer Geldbusse bis zu tausend Kronen zu bestrafen; im Wiederholungsfalle ist die Handlung mit Gefängniss bis zu zwei Monaten und mit einer Geldbusse bis zu tausend Kronen zu bestrafen.

Wenn es sich herausstellt, dass die Ehe vorher vor

dem Zivilbeamten geschlossen wurde, ist die Handlung als Uebertretung mit einer Geldbusse bis zu dreihundert Kronen zu bestrafen.

Die Handlung ist nicht strafbar, wenn die kirchliche Trauung während einer mit dem nahen Tode drohenden Krankheit der einen Partei erfolgte.

§ 124.

Wer entgegen einem im gegenwärtigen Gesetze festgestellten Hindernisse oder Ungiltigkeitsgrunde wissentlich eine Ehe schliesst, begeht, inwieferne seine Handlung keine schwerer zu bestrafende Handlung bildet, ein Vergehen, und ist mit Gefängniss bis zu drei Monaten und einer Geldbusse bis 1000 Kronen zu bestrafen.

§ 125.

Die auf das Eingehen einer Ehe ohne Konsens bezüglichen Strafbestimmungen des Gesetzes über die Wehrkraft bleiben unberührt.

§ 126.

In den Fällen der in den obigen Paragraphen bestimmten Vergehen gehört das Verfahren zum Wirkungskreise der königl. Gerichtshöfe, in Uebertretungsfällen aber zu dem der königl. Bezirksgerichte.

IX. Abschnitt.

Gemischte Bestimmungen.

§ 127.

In der Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes sind unter handlungsunfähigen Personen zu verstehen:

a) die im Alter unter 12 Jahren Stehenden;

b) Jene, welche wegen Geisteskrankheit oder aus einem anderen Grunde des Gebrauches ihrer Vernunft beraubt sind, so lange dieser Zustand anhält;

c) Jene, welche auf Grund des Punktes *a)* § 28 des Ges.-Artikels XX : 1877 unter Kuratel stehen;

d) Jene, deren Stellung unter Kuratel gemäss des § 1 Ges.-Art. VI : 1885 vorläufig angeordnet worden ist;

e) Diejenigen, deren Minderjährigkeit aus den mit dem Punkte *a)* des § 28 Ges.-Art. XX : 1877 übereinstimmenden Gründen verlängert worden ist.

§ 128.

Unter den im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes beschränkten Handlungsfähigen sind zu verstehen:

a) Jene Minderjährigen, welche im Sinne des vorhergehenden Paragraphen nicht handlungsunfähig sind;

b) Diejenigen, deren Minderjährigkeit aus den mit dem Punkte *b)* des § 28 G.-Art. XX : 1877 übereinstimmenden Gründen, verlängert worden ist;

c) jene Volljährigen, welche auf Grund des Punktes *b)* § 28 des Gesetz-Artikels XX : 1877 unter Kuratel stehen.

§ 129.

Jene Frau, welche entgegen dem § 8 eine Ehe geschlossen hat, fällt in der Anwendung der auf die Anfechtung der Ehe bezughabenden Normen unter eine gleiche Behandlung wie die Minderjährigen insolange, bis sie das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat.

Als gesetzlicher Vertreter ist auch in einem derartigen Falle Derjenige zu betrachten, der zur Zeit der Eheschliessung ihr gesetzlicher Vertreter war. Dasselbe ist bezüglich der Vormundschaftsbehörde der Fall.

§ 130.

Die auf den § 5 Ges.-Art. XX : 1877 basirende Volljährigkeit, sowie die Verlängerung der Minderjährigkeit aus dem mit den Punkten *a)* und *b)* des § 28 Ges.-Art. XX : 1877 nicht übereinstimmenden Grunde kommt bei der Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes nicht in Betracht.

§ 131.

Eine Adoption, bei welcher der leibliche Vater die väterliche Gewalt oder die leibliche Mutter die Vormundschaft sich vorbehalten hat, wird bei Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes nicht in Betracht gezogen.

§ 132.

Die Bestimmung des § 522 Ges.-Art. LIV : 1868, wonach der Ehegenosse die Todeserklärung behufs Auflösung der Ehe verlangen kann, wird ausser Kraft gesetzt.

Das Verfahren bezüglich der Todeserklärung gehört, ob der gemäss Punkt *b)* § 522 des zitirten Gesetzes Berechtigte oder der Ehegenosse um die Einleitung desselben ansucht, in den Wirkungskreis des im Erbschaftsprozesse kompetenten Gerichtshofes oder jenes Gerichtshofes, auf dessen Gebiete der Amtssitz des im Erbschaftsprozesse kompetenten Bezirksgerichtes gelegen ist. Ein Vertheidiger der Ehe ist selbst dann nicht zu bestellen, wenn der Ehegenosse um die Todeserklärung ansucht.

In Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes ist ein über Ansuchen des gemäss Punkt *b)* des § 522 Ges.-Art. LIV : 1868 Berechtigten erbrachtes Todeserklärungs-Urtheil von gleicher Wirksamkeit als ein über Ansuchen des Ehegenossen erbrachtes Todeserklärungs-Urtheil.

§ 133.

Zum Vortheile jener im guten Glauben handelnden dritten Personen, welche sich mit in ungiltiger Ehe lebenden Ehegenossen bis zur Ungiltigkeitserklärung der Ehe in Rechtsgeschäfte eingelassen haben, besitzt die ungiltige Ehe die Rechtswirksamkeit der giltigen Ehe.

§ 134.

Im Falle der Auflösung der Ehe sind hinsichtlich der vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegenossen, inwieferne das gegenwärtige Gesetz nicht anders verfügt, die in Giltigkeit befindlichen Rechtsnormen anzuwenden.

§ 135.

Bei Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes sind unter Ungarn das Giltigkeitsgebiet dieses Gesetzes, unter ungarländisches Gericht aber jene Gerichte zu verstehen, welche auf dem Giltigkeitsgebiete des gegenwärtigen Gesetzes richterliche Funktionen ausüben.

X. Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§ 136.

Die Jurisdiktion in Eheangelegenheiten gehört in den Wirkungskreis der königl. Gerichte.

§ 137.

Die im Zuge befindlichen Ehe- und Verlobungsprozesse sind den königl. Gerichten zu übergeben.

Die Gerichte gehen in diesen Prozessen gemäss des ersten Alinea des § 138, und den Normen der §§ 139 und 143 vor.

§ 138.

Die Giltigkeit der vor dem Inslebentreten des gegenwärtigen Gesetzes geschlossenen Ehen ist nach den früheren Rechtsnormen zu beurtheilen.

Derartige Ehen können jedoch auf Grund eines Ungiltigkeitsgrundes, welchen das gegenwärtige Gesetz als solchen nicht anerkennt, nach dem Inslebentreten des gegenwärtigen Gesetzes nur dann angefochten werden, wenn nach den früheren Rechtsnormen eine Dispensation nicht statthaft war.

§ 139.

Vor dem Inslebentreten des gegenwärtigen Gesetzes geschlossene Ehen können auch auf Grund von, unter der Herrschaft der früheren Rechtsnormen zustande gekommenen Thatsachen aufgelöst werden, wenn diese Thatsachen gemäss des gegenwärtigen Gesetzes einen lösenden Grund bilden, gemäss der früheren Rechtsnormen aber auf Grund derselben mindestens bezüglich des einen Ehegenossen die Auflösung der Ehe oder die Trennung von Tisch und Bett am Platze war.

In solchen Fällen kann der Geklagte entsprechend dem § 85 die Schuldigerklärung des Klägers verlangen, wenn er gegen denselben eine solche Thatsache nachweist, welche nach den früheren Rechtsnormen als Lösungsgrund diente, obwohl das gegenwärtige Gesetz diesen als solchen auch nicht anerkennt.

§ 140.

Wenn in dem auf Grund der früheren Rechtsnormen erbrachten Urtheile die Fähigkeit eines der geschiedenen Ehegenossen eine Ehe zu schliessen, beschränkt wurde, so hat diese Beschränkung nur in dem in § 20 des

gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Falle und unter den dort festgesetzten Grenzen Geltung.

§ 141.

Wenn nach den früheren Rechtsnormen die Ehegenossen auf Grund solcher Thatsachen, welche gemäss des gegenwärtigen Gesetzes als Lösungsgrund dienen, rechtskräftig von Tisch und Bett gtrennt wurden, kann unter den im § 107 enthaltenen Bedingungen jeder der Ehegenossen verlangen, dass der Richter das Urtheil betreffend die Trennung von Tisch und Bett in ein die Ehe lösendes Urtheil umändere.

§ 142.

Wenn die Ehe vor dem Inslebentreten des gegenwärtigen Gesetzes nur bezüglich des einen Ehegenossen aufgelöst wurde, kann der andere Ehegenosse verlangen, dass die Wirksamkeit des die Lösung der Ehe aussprechenden Urtheils auch auf ihn ausgedehnt werde.

§ 143.

Die gesammte Rechtswirksamkeit der vor dem Inslebentreten des gegenwärtigen Gesetzes zustande gekommenen Verlöbnisse ist ausschliesslich gemäss der Verfügung des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilen.

In den anhängigen Verlöbnissprozessen sind ausschliesslich die Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzes anzuwenden.

§ 144.

Wenn die Parteien nachweisen, dass das Aufgebot vor dem Inslebentreten des gegenwärtigen Gesetzes den früheren Rechtsnormen entsprechend geschehen ist, ist vor Ablauf eines Jahres von dem letzten Tage des Auf-

gebotes gerechnet ein neuerliches Aufgebot nicht nothwendig. Der Zivilbeamte ist jedoch auch in diesem Falle verpflichtet zu untersuchen, ob nicht nach dem gegenwärtigen Gesetze ein Ehehinderniss oder ein die freie Einwilligung ausschliessender Umstand vorliegt.

§ 145.

Wenn das gegenwärtige Gesetz für die Geltendmachung der Rechte einen Termin festsetzt, und die früheren Rechtsnormen eine solche Beschränkung nicht kennen, oder wenn auf Grund der früheren Rechtsnormen für die Geltendmachung der Rechte der Partei noch eine längere Zeit zur Verfügung steht, als die im gegenwärtigen Gesetze bestimmte Zeit, so ist der in dem gegenwärtigen Gesetze festgestellte Termin anzuwenden, und ist dieser Termin von dem Inslebentreten dieses Gesetzes zu rechnen.

§ 146.

Das Ministerium wird ermächtigt, das gegenwärtige Gesetz in der Stadt und dem Gebiete von Fiume mittelst Verordnung ins Leben treten zu lassen.

§ 147.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 1, 47, 48 und 59 Ges.-Art. XXX: 1868 und des § 1 Ges.-Art. L: 1879 und im Sinne derselben wird hinsichtlich der Ehe von in Ungarn und Kroatien-Slavonien Gemeindezuständigkeit besitzenden ungarisehen Staatsbürgern Folgendes angeordnet:

Bezüglich der in Kroatien-Slavonien, als auf dem unter der heiligen Stefanskrone mit Ungarn ein und dieselbe Staatsgemeinschaft bildenden Gebiete geschlossenen Ehe eines in Ungarn Gemeindezuständigkeit besitzenden

ungarischen Staatsbürgers, ferner bezüglich der auf dem Gebiete von Ungarn geschlossenen Ehe eines in Kroatien-Slavonien Gemeindezuständigkeit besitzenden, als unter dem besonderen Rechte dieser Länder stehenden ungarischen Staatsbürgers sind die in den §§ 108—111, 113, 115, 117, 118 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Rechtsprinzipien entsprechend anzuwenden.

§ 148.

Das gegenwärtige Gesetz tritt innerhalb eines Jahres von dem Tage der Verlautbarung gerechnet in Kraft.

Das Ministerium wird ermächtigt, das gegenwärtige Gesetz vor Ablauf dieses einen Jahres mittelst Verordnung in Kraft treten zu lassen.

An dem Tage, an welchem das Gesetz in Kraft tritt, verlieren die auf die Ehe- und Verlöbniss-Angelegenheiten bezüglichen bestehenden Rechtsnormen ihre Wirksamkeit und treten an deren Stelle die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 149.

Dieses Gesetz lässt die auf die Eheschliessung bezüglichen religiösen Pflichten unberührt.

§ 150.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden der Justizminister und der Minister des Innern betraut.

XXXII. Gesetz-Artikel vom Jahre 1894,

über die Religion der Kinder.

(Sanktionirt am 9. Dezember 1894. — Kundgemacht im »Országos Törvénytár« am 18. Dezember 1894.)

§ 1.

Einer rezipirten, oder gesetzlich anerkannten verschiedenen Konfession angehörende Eheleute können vor Schliessung der Ehe sich ein für allemal darüber vereinbaren, ob ihre Kinder allgesammt der Religion des Vaters oder der Mutter folgen, beziehungsweise in derselben erzogen werden sollen.

Diese Vereinbarung ist nur dann giltig, wenn dieselbe vor einem königl. Notar, königl. Bezirksrichter, Bürgermeister oder Oberstuhlrichter unter den festgestellten Formalitäten erfolgt.

Die vor einem königl. Notar zustande gekommene Vereinbarung ist in eine öffentliche Urkunde aufzunehmen. Die Formalitäten der vor den übrigen Behörden zustande gekommenen Vereinbarung, sowie der hinsichtlich der Evidenthaltung der Vereinbarung in den Matrikeln zu beobachtende Vorgang wird von dem Minister für Kultus und Unterricht, dem Justizminister und dem Minister des Innern geregelt.

§ 2.

In Ermangelung einer im § 1 umschriebenen Vereinbarung folgen die Knaben der Religion des Vaters, die Mädchen der Religion der Mutter, beziehungsweise werden dieselben in dieser Religion erzogen, insoferne diese Religion zu den rezipirten oder gesetzlich anerkannten Religionen gehört.

»Die zitirten Paragraphen des Ges.-Art. *LIII*: 1868 sind die folgenden:

§ 2.

»Uebertreten darf Derjenige, der das 18. Lebensjahr bereits überschritten hat. Die Frauen können jedoch nach ihrer Verehelichung, wenn sie auch dieses Alter nicht erreicht haben, übertreten.

§ 3.

»Der Uebertretende hat, er möge Mitglied welcher Kirche immer sein, diese seine Absicht in Gegenwart zweier von ihm gewählten Zeugen dem Seelsorger seiner Kirchengemeinde bekannt zu geben.

Nach Ablauf von 14 Tagen von dieser ersten Erklärung gerechnet und höchstens vor Ablauf von 30 Tagen hat er in Gegenwart dieser oder anderer, von ihm gewählten zweier Zeugen abermals vor dem Seelsorger seiner Kirchengemeinde zu erklären, dass er bei seiner Absicht zu übertreten, auch fernor bleibt.

§ 4.

»Der Uebertretende verlangt sowohl über seine erste, als zweite Erklärung, von jenem Seelsorger, vor welchem er die Absicht zu übertreten kundgegeben hat, — jedesmals ein abgesondertes ungestempeltes Zeugniss.

§ 5.

»Wenn der Seelsorger das gewünschte Zeugniss in welchem Falle und aus was für Ursache immer nicht herausgeben sollte, so stellen die anwesend gewesenen Zeugen über die beidesmal gemachten Erklärungen ein abgesondertes Zeugniss aus.

§ 6.

»Die derart erhaltenen Zeugnisse weist der Uebertretende dem Seelsorger jener Religionsgenossenschaft, zu welcher er übertreten will, — vor, und ist hiedurch die betreffende Kirche vollkommen berechtigt, ihn in ihre Mitte aufzunehmen.

§ 7.

»Der Seelsorger, dem der Uebertretende seine Zeugnisse vorwies, bei dem daher der Uebertritt zu Ende geführt wurde, ist verpflichtet hievon den Seelsorger jener Kirchengemeinde zu verständigen, welcher der Uebertretene früher angehört hat.

§ 8.

»Sämmtliche Handlungen des Uebertretenen nach seinem Uebertritt sind nach den Lehren jener Kirche zu beurtheilen, zu welcher er übertreten ist, und sind die Prinzipien der von ihm verlassenen Kirche für ihn in Nichts mehr verpflichtend.«

§ 3.

Die im § 1 zustande gekommene Vereinbarung kann später nur in dem Falle abgeändert werden, wenn von den, verschiedenen Religionen angehörenden Parteien eine Partei zur Religion des anderen Ehegenossen übertritt, so dass die Ehe eine Ehe einer und derselben Religion wird.

In diesem Falle kann die Vereinbarung unter den gleichen Formalitäten, jedoch nur in einer solchen Richtung abgeändert werden, dass die geboren werdenden, sowie die das 7-te Lebensjahr noch nicht erreichten sämmtlichen Kinder nunmehr alle der gemeinsamen Religion der Eltern folgen und in derselben erzogen werden, die Kinder aber, welche das 7-te Lebensjahr bereits vollendet, jedoch das im § 2 des Ges.-Art. LIII: 1868 festgestellte Lebensalter noch nicht erreicht haben, — in der in den §§ 3—8 des zitirten Gesetz-Artikels umschriebenen Weise zur Religion der Eltern, jedoch nur mit Einwilligung der Vormundschaftsbehörde übertreten können.

§ 4.

Eine Abweichung von der im § 2 enthaltenen Norm kann später nur dann statthaben, wenn der eine Ehegenosse zur Religion des anderen Ehegenossen übertritt, und so die Ehe eine Ehe einer und derselben Religion wird.

In diesem Falle folgen die geboren werdenden, so wie das 7-te Lebensjahr noch nicht vollendeten sämmtlichen Kinder der gemeinsamen Religion der Eltern, beziehungsweise sind dieselben in dieser Religion zu erziehen. Die das 7. Lebensjahr bereits überschrittenen, jedoch das im § 2 des Ges.-Art. LIII: 1868 festgestellte Alter noch nicht erreichten Kinder können auch in der in den §§ 3—8 des zitirten Gesetz-Artikels umschriebenen

Weise zur gemeinsamen Religion ihrer Eltern, jedoch nur mit Einwilligung der Vormundschaftsbehörde übertreten.

§ 5.

Die illegitimen Kinder folgen der Religion ihrer Mutter, insoferne diese Religion zu den rezipirten oder den gesetzlich anerkannten Religionen gehört.

Tritt die Mutter zu einer anderen rezipirten oder gesetzlich anerkannten Religion über oder in eine solche ein, dann folgen auch die illegitimen Kinder, welche das 7-te Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Mutter in die neue Religion.

Der das 7-te Lebensjahr noch nicht vollendete, mittelst königl. Reskriptes legitimirte oder durch den Vater anerkannte Sohn folgt über den durch den Vater binnen sechs der Legitimirung oder der Anerkennung folgenden Monate ausgesprochenen Wunsch der Religion seines Vaters, insoferne diese Religion zu den rezipirten oder gesetzlich anerkannten Religionen gehört.

Hinsichtlich der Erklärung und deren Evidenthaltung in den Matrikeln sind die Bestimmungen des zweiten und dritten Alinea § 1 entsprechend anzuwenden.

§ 6.

Jeder, dem in diesem Gesetze Enthaltenen widersprechende Vertrag, Revers oder eine derartige Verfügung ist ungiltig und besitzt in keinem Falle eine Rechtswirkung.

§ 7.

Bezüglich der religiösen Erziehung der in einer, vor dem Inslebentreten des gegenwärtigen Gesetzes geschlossenen Ehe geborenen, oder geboren werdenden Kinder bleibt die Bestimmung jenes Gesetzes in Kraft, welches zur Zeit der Schliessung der Ehe Geltung hatte.

§ 8.

Die Bestimmungen der §§ 13, 14, 15 und 18 Ges.-Art. LIII: 1868 werden, indem selbe auch auf die einer gesetzlich' anerkannten Religion Folgenden ausgedehnt werden, in ihrer Geltung aufrechterhalten.

»Die zitirten Paragraphen des Ges.-Art. LIII: 1868 sind die folgenden:

§ 13.

»Die religiöse Erziehung der Kinder kann weder durch den Tod des Vaters oder der Mutter, noch durch die gesetzmässige Auflösung der Ehe abgeändert werden.

§ 14.

»Wenn der Vater oder die Mutter zu einer anderen Religion übertritt, als welcher derselbe (dieselbe) früher angehört hat, folgen die das 7. Lebensjahr noch nicht überschrittenen Kinder dem Uebertretenen nach ihrem Geschlechte.

§ 15.

»Die vor der Ehe geborenen, durch die Eheschliessung aber legitimirten Kinder stehen in Bezug auf ihre religiöse Erziehung unter der gleichen Norm wie die legitim geborenen Kinder.

§ 18.

»Findlinge und überhaupt solche Kinder, deren Eltern unbekannt sind, folgen der Religion desjenigen, der sie aufgenommen hat. Wenn sie in eine Findlingsanstalt gegeben wurden, und die Anstalt von einer Religionsgenossenschaft erhalten wird, so werden sie in der Religion dieser Religionsgenossenschaft erzogen. Wenn keiner der in diesem §-en erwähnten Fälle obwaltet, sind die Findlinge in jener Religion zu erziehen, welche am Orte, wo sie gefunden wurden, in der Mehrheit ist.«

§ 9.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze widersprechenden Rechtsnormen und insbesondere die §§ 12 und 16 des Gesetz-Artikels LIII: 1868 werden ausser Kraft gesetzt.

§ 10.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem die obligatorische Zivilehe regelnden Gesetz-Artikel XXXI: 1894 in Kraft, und werden mit dem Vollzuge desselben der Minister für Kultus und Unterricht, der Justizminister und der Minister des Innern betraut.

XXXIII. Gesetz-Artikel vom Jahre 1894,

über die staatlichen Matrikeln.

(Sanktionirt am 9. Dezember 1894. — Kundgemacht im »Országos Törvénytár« am 18. Dezember 1894.)

ERSTER THEIL.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Zur öffentlich beglaubigten Evidenzhaltung und Beurkundung der Geburten, Eheschliessungen und Todesfälle dienen ausschliesslieh die durch die im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes hiezu berufene Organe geführten staatlichen Matrikeln.

§ 2.

Die Führung der staatlichen Matrikeln erfolgt nach den zu diesem Zwecke besonders gebildeten Bezirken an dem festgesetzten Amtssitze.

§ 3.

Die Matrikelbezirke, deren Benennung und Amtssitz, sowie jede in dieser Hinsicht erforderliche Abänderung stellt — unter Anhörung des Verwaltungs-Ausschusses des betreffenden Munizipiums — der Minister der Innern fest.

Auf dem Gebiete verschiedener Munizipien liegende Gemeinden oder angeschlossene Puszten können in der Regel nicht zu einem Matrikelbezirke vereinigt werden.

In ausnahmsweisen Fällen verfügt abweichend der Minister des Innern.

§ 4.

In jedem Matrikelbezirke ist ein Matrikelführer und, wenn erforderlich, ein oder mehrere Stellvertreter anzustellen. Der Stellvertreter ist nur im Verhinderungsfalle des Matrikelführers vorzugehen berechtigt.

Der Stellvertreter geht in seinem eigenen Namen und unter seiner eigenen Verantwortlichkeit vor.

Die auf den Matrikelführer bezughabenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes erstrecken sich auch auf den Stellvertreter.

§ 5.

Jeder Matrikelführer führt Matrikel über die Geburten und Todesfälle und in der Regel auch über die Eheschliessungen.

Der Minister des Innern kann bezüglich mehrerer benachbarten Matrikelbezirke mit der Führung der Ehematrikel und der Intervention bei der Eheschliessung aus der Reihe der Matrikelführer der Bezirke einen betrauen.

In diesem Falle bilden derartige benachbarte Bezirke bei Anwendung des Gesetzes über das Eherecht einen Matrikelbezirk.

§ 6.

Den Matrikelführer ernennt unter Anhörung des nach dem Amtssitze kompetenten Verwaltungs-Ausschusses der Minister des Innern.

Ebenso ernennt unter Anhörung des Verwaltungs-Ausschusses der Minister des Innern jene Matrikelführer, die die Ehematrikeln führen und bei der Eheschliessung interveniren.

Die Ernennung kann wegen Fahrlässigkeit, Unregelmässigkeit oder Mangels moralischer Vertrauenswürdigkeit,

sowie auch im Falle der Aenderung in der Organisation zurückgezogen werden.

§ 7.

Matrikelführer sind in erster Reihe: in der Haupt- und Residenzstadt aus der Reihe der Mitglieder der Bezirks-Vorstehungen; in den mit Munizipalrechten bekleideten Städten aus der Reihe der städtischen Beamten, in den Städten mit geregeltem Magistrate, ferner in Gross- und Kleingemeinden aus der Reihe der Vorsteher zu ernennen. In Ausnahmsfällen kann auch der Bezirks-Stuhlrichter ernannt werden. Alle diese öffentliche Beamte sind verpflichtet die Ernennung anzunehmen.

§ 8.

Wo die Verhältnisse dies als motivirt erscheinen lassen, kann auch ein im § 7 erwähnten amtlichen Verbande nicht stehendes anderes Individuum zum Matrikelführer ernannt werden, wenn derselbe

a) ungarischer Staatsbürger ist;

b) mindestens 24 Jahre alt ist, nicht unter Kuratel oder Konkurs steht, und dessen Minderjährigkeit nicht verlängert ist;

c) sechs Klassen eines Gymnasiums, einer Realschule, oder einer Bürgerschule, oder einen mit denselben im gleichen Range stehenden Militärkurs, oder eine Handelsschule absolvirt hat, oder ein Lehrer-Diplom besitzt; oder wenn das betreffende Individuum die erwähnte Qualifikation nicht besitzt, jedoch ein solches Amt oder eine solche Stelle bekleidet hat, welches Amt oder welche Stelle an eine der hier aufgezählten Qualifikationen gebunden ist;

d) wegen Verbrechens oder Vergehens nicht unter Anklage gestellt ist, oder überhaupt nicht unter der Strafe

des Freiheitsverlustes steht, wegen eines aus Gewinnsucht stammenden Verbrechens oder Vergehens nicht verurtheilt war, unter der Wirkung einer auf Amtsverlust lautenden Strafe nicht steht, und in moralischer Hinsicht keiner begründeten Einwendung unterliegt.

Der Minister des Innern kann auch besondere Matrikelämter errichten, und ernennt zu diesen Aemtern die Matrikelführer und das Hilfspersonale.

§ 9.

Ein Seelsorger (Rabbi) kann zum Matrikelführer oder zu dessen Stellvertreter nicht ernannt werden.

§ 10.

Wenn der Matrikelführer und dessen Stellvertreter zeitlich verhindert sind, ihre Pflichten zu erfüllen, oder beide Stellen zu gleicher Zeit in Erledigung kommen, kann der Obergespan auf die Dauer des unumgänglichen Erfordernisses den Matrikelführer irgend eines Nachbarbezirkes oder dessen Stellvertreter damit betrauen, dass er zeitweilig an dem Amtssitze des betreffenden Matrikelbezirkes die Agenden des Matrikelführers besorge.

Der Matrikelführer kann die auf seine Person, auf seine Gattin, auf seine Kinder oder seine Eltern bezughabenden Agenden der Matrikelführung selbst nicht besorgen.

In einem solchen Bezirke, in welchem ein Stellvertreter nicht ernannt worden ist, kann der Minister des Innern mit der Besorgung der im vorhergehenden Alinea enthaltenen Agenden einen Matrikelführer irgend eines benachbarten Bezirkes betrauen.

§ 11.

Für einzelne Matrikelführer kann der Minister des Innern, mit Berücksichtigung der Grösse des Einkommens, welches sie aus den nach den Matrikelauszügen entfallenden Gebühren beziehen, sowie der Höhe der Besoldung, welche allenfalls mit dem Hauptamte des Matrikelführers verbunden ist, zu Lasten des Staatsschatzes ein Honorar feststellen.

§ 12.

Der Matrikelführer wird bezüglich der in seinen Wirkungskreis gehörenden Agenden als öffentlicher Beamte betrachtet.

Der Matrikelführer, der nicht auch schon sonst einen Amtseid geleistet hat, legt vor Beginn seiner Wirksamkeit in die Hände des Obergespans (Oberbürgermeisters) einen Eid, beziehungsweise ein feierliches Gelöbniss ab.

§ 13.

Der Matrikelführer ist für die pünktliche, vorschriftsmässige und diesem Gesetze entsprechende Besorgung der in seinen Wirkungskreis gehörenden Agenden verantwortlich.

§ 14.

Das Wirken des Matrikelführers überwacht:

a) in der Haupt- und Residenzstadt Budapest, sowie in den mit Jurisdiktionsrechten bekleideten Städten unmittelbar der Bürgermeister, in höherer Instanz der Minister des Innern;

b) in Städten mit geregeltem Magistrate auch für den Fall, wenn dieselben mit einer anderen Gemeinde vereint einen Matrikelbezirk bilden, unmittelbar der Bürgermeister, in zweiter Instanz der Vizegespan und in

dritter Instanz der Minister des Innern, wenn jedoch der Bürgermeister der Matrikelführer ist, unmittelbar der Vizegespan, in höherer Instanz der Minister des Innern;

c) in Gross- und Kleingemeinden unmittelbar der für den Amtssitz des Matrikelbezirkes kompetente Bezirks-Oberstuhlrichter, in zweiter Instanz der Vizegespan, in dritter Instanz der Minister des Innern.

Die Aufsichtsbehörde kann dem Matrikelführer und Stellvertreter gegenüber im Falle einer Nachlässigkeit oder Unordnung geringeren Grades, nach Anhörung des Betreffenden, jedoch mit Ausschluss einer Berufung, so oft als es erforderlich ist, eine bis zu 20 Kronen sich erstreckende Ordnungsstrafe anwenden.

§ 15.

Behufs Versehung der gemäss der Punkte *a)*, *b)* und *c)* § 14 dem ersten Beamten des Munizipiums obliegenden Ueberwachungs-Agenden kann der Minister des Innern besondere Matrikel-Inspektoren mit einem auf das Gebiet von einem oder von mehreren Munizipien sich erstreckenden Wirkungskreise ernennen.

In diesem Falle übergehen die dem ersten Beamten des Munizipiums in Sinne des gegenwärtigen Gesetzes obliegenden Rechte und Pflichten der Ueberwachung auf den Matrikel-Inspektor.

§ 16.

Die Matrikelführer, welche auch im Amtsverbande des Staates, eines Munizipiums oder einer Gemeinde stehen, unterliegen den Bestimmungen der hinsichtlich ihres Hauptamtes massgebenden Disziplinarvorschriften. Auf jene Matrikelführer, die in einem oben angedeuteten Amtsverbande nicht stehen, findet in disziplinarer Beziehung der G.-A. XXIII : 1886 entsprechende Anwendung.

§ 17.

Jeder Geburts- und Todesfall ist bei jenem Matrikelführer anzumelden und durch jenen Matrikelführer in Evidenz zu halten, in dessen Bezirk der Fall vorgekommen ist.

Ein Geburts- und Todesfall, der auf der Eisenbahn oder auf einem Schiffe erfolgte, ist bei dem am Orte des Aussteigens, beziehungsweise der Ausschiffung zuständigen Matrikelführer anzuzeigen, und durch diesen in Evidenz zu halten.

§ 18.

Wenn die Anzeige eines Geburts- oder Sterbefalles mit einer drei Monate überschreitenden Verspätung erfolgt, meldet dies der Matrikelführer der im § 14 bezeichneten unmittelbaren Aufsichtsbehörde. Die Eintragung kann nach Ermittlung des Thatbestandes nur mit Bewilligung dieser Behörde vorgenommen werden. Die Kosten der Ermittlung trägt Derjenige, welcher die Anzeige zur rechten Zeit nicht erstattet hatte.

Im Falle der Uneinbringlichkeit, sowie auch dann, wenn es sich herausstellt, dass die Verabsäumung der Anmeldung aus Versehen unterblieb, fallen die Kosten der Ermittlung zu Lasten des Staates.

§ 19.

Wenn der Matrikelführer ausser dem Falle des § 60, mit Berufung auf das Gesetz, irgend eine Amtshandlung verweigert, oder eine Eintragung nicht dem Wunsche der Parteien entsprechend vornimmt, können die Interessenten entweder unmittelbar oder im Wege des Matrikelführers bei der im § 14 bezeichneten unmittelbaren Aufsichtsbehörde Klage erheben. Wenn diese Behörde die Klage

abweist, kann sich die Partei an das königliche Bezirksgericht werden.

Jene Partei, welche die Eintragung ohne eine Einwendung unterschrieben hat, kann nur die Rektifizirung der Eintragung verlangen (§§ 75, 76).

Das gerichtliche Verfahren regelt der Justizminister.

§ 20.

Jeder Matrikelführer ist verpflichtet, über die Geburts- und Todesfälle, der mit der Führung der Ehematrikeln und der Intervention bei der Eheschliessung auf Grund der §§ 5 und 6 betraute Matrikelführer aber auch über die Eheschliessungen. je eine abgesonderte, eingebundene, paginirte, mit einer Schnur durchzogene und mit der Legalisirung des ersten Beamten des Munizipiums und dem am Ende der Schnur angebrachten Siegel desselben versehene Matrikel in der Staatssprache, und zwar in einem ersten und in einem zweiten Exemplare zu führen.

Ueberdies ist zu jeder der drei Matrikeln ein besonderes alphabetisches Inhaltsverzeichniss zu führen.

Ein solches Inhaltsverzeichniss ist auch über alle zehn Jahre abzufassen.

§ 21.

Die Eintragung in das erste Exemplar der Matrikel geschieht unter laufender Zahl und ohne Kürzungen. Die nicht beschriebenen Stellen sind mit Linien auszufüllen, die Zahlen sind auch in Buchstaben auszuschreiben. Vor Abschluss und Unterfertigung der vorschriftsmässigen Eintragung kann die nöthige Richtigstellung vorgenommen werden. Die Richtigstellung ist auf den Rand des Blattes zu verzeichnen und sowie die Eintragung selbst besonders zu unterfertigen.

Eine solche Richtigstellung kann nicht durch Ausradirung, Streichung oder Ueberschreibung der einmal eingeschriebenen Eintragung, noch auch durch die Einschaltung zwischen den Zeilen erfolgen.

Auf den Rand des Blattes sind auch jene nachträglichen Eintragungen zu verzeichnen, welche sich auf die ursprüngliche Eintragung irgend einer Geburt, Ehe oder irgend eines Todesfalles beziehen (§§ 41, 42, 43, 67 und 72).

§ 22.

Die Eintragung hat zu enthalten:

1. Den Ort und die Zeit der Eintragung.

2. Die Bezeichnung der Erschienenen.

3. Die Anmerkung des Matrikelführers darüber, wie er sich von der Identität der Erschienenen überzeugt hat.

4. Die Erwähnung dessen, dass die Eintragung den Erschienenen vorgelesen, in einer für sie verständlichen Sprache erklärt uud von ihnen gutgeheissen worden ist.

5. Die Unterschriften der Erschienenen, und falls dieselben des Schreibens unkundig oder unfähig sind, ihre Handzeichen, oder die Ursache, weshalb sie die Eintragung nicht unterschrieben haben.

6. Die Unterschrift des vorgehenden Matrikelführers.

Die auf Grund der schriftlichen Anmeldung, amtlichen Mittheilung oder behördlichen Anordnung erfolgte Eintragung hat zu enthalten:

1. Den Ort und die Zeit der Eintragung.

2. Die Berufung auf das die Grundlage der Eintragung bildende Aktenstück.

3. Die Unterschrift des vorgehenden Matrikelführers.

§ 23.

Der Matrikelführer ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der mündlichen oder schriftlichen Anmeldung der Parteien, wenn er Grund hat dieselbe zu bezweifeln, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§ 24.

Jede Eintragung ist in Form einer legalisirten Abschrift am selben Tage auch in das zweite Exemplar der Matrikel einzutragen, und mit der Unterschrift des Matrikelführers zu authentiziren.

Am Ende eines jeden Kalenderjahres ist der Matrikelführer verpflichtet, das erste und zweite Exemplar der Matrikeln, unter Ausweisung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen, abzuschliessen und das zweite Exemplar der im § 14 bezeichneten unmittelbaren Aufsichtsbehörde behufs Ueberprüfung spätestens bis zum 15. Jänner des folgenden Jahres vorzulegen.

Das überprüfte zweite Exemplar übersendet der Bezirk-Oberstuhlrichter, und der Bürgermeister der Städte mit geregeltem Magistrate im Wege des Vizegespans, der Vizegespan und der Bürgermeister der mit Jurisdiktionsrecht bekleideten Städte unmittelbar an das Archiv des Munizipiums.

§ 25.

Das erste Exemplar der Matrikel bleibt in der Auf bewahrung des Matrikelführers.

§ 26.

Jede Eintragung, welche in das erste Exemplar der Matrikel nach der Uebersendung des zweiten Exemplars vorgenommen wird, ist gleichzeitig in legalisirter Ab-

schrift in Komitaten dem Vizegespan, in mit Jurisdiktionsrecht bekleideten Städten dem Bürgermeister zu übersenden, der dafür sorgt, dass diese nachträglichen Eintragungen auch in das zweite Exemplar der Matrikel allsogleich eingetragen werden.

§ 27.

Wenn das eine Exemplar der Matrikel vollständig in Verlust geräth oder unbrauchbar wird, wird dasselbe durch eine von dem andern Exemplare zu nehmende und durch den ersten Beamten des betreffenden Munizipiums zu legalisirende Abschrift ersetzt.

Wenn beide Exemplare in Verlust gerathen, oder unbrauchbar werden, stellt unter dem Präsidium der im § 14 bezeichneten unmittelbaren Aufsichtsbehörde eine aus dem Matrikelführer und aus den Mitgliedern der Gemeindevorstehung zusammengesetzte Kommission die Matrikeln auf Grund der von ihr eruirten Daten von neuem zusammen und stellt dieselben einen Monat lang zur allgemeinen Besichtigung aus.

Die von Neuem zusammengestellten Matrikeln werden, insoweit während der Dauer der allgemeinen Besichtigung keine Reklamationen eingereicht wurden, von der Aufsichtsbehörde, und inwieferne Reklamationen eingereicht wurden, nach Prüfung der Reklamationen und in Gemässheit des Ergebnisses der Ueberprüfung vom königlichen Bezirksgerichte abgeschlossen und authentizirt.

Das administrative Verfahren wird vom Minister des Innern, das Justiz-Verfahren vom Justizminister im Verordnungswege geregelt.

§ 28.

Die im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes vorschriftsmässig geführten Matrikeln sind öffentliche Urkunden.

Sie beweisen insolange jene Fakten, zu deren Beurkundung sie berufen, und welche in ihnen verzeichnet sind, als die Fälschung, die Irrigkeit der Eintragung, oder die Unrichtigkeit jener Anmeldungen, auf Grund deren die Eintragung erfolgte, nicht bewiesen wird.

Dieselbe Beweiskraft besitzen auch jene Auszüge, welche der Matrikelführer oder der Archivar des betreffenden Munizipiums als mit dem ersten, respektiven zweiten Exemplar der Matrikel übereinstimmend anerkennt, und welche er zum Beweis dessen mit seiner Unterschrift und seinem Siegel versieht.

§ 29.

Jeder Matrikelauszug muss die betreffende Eintragung sammt allen auf den Rand des Blattes geschriebenen Aufzeichnungen und Ausbesserungen wörtlich enthalten.

Matrikelauszüge kann in der Regel nur der Matrikelführer ausstellen.

Wenn das erste Exemplar der Matrikel in Verlust geräth, oder unbrauchbar wird, kann, bis dieser Mangel im Sinne der Verfügungen des § 27 nicht ersetzt ist, ausnahmsweise auch der Archivar des Munizipiums Matrikelauszüge ausstellen.

§ 30.

Es hängt von dem Ermessen des Richters ab, inwieferne die bei den Eintragungen in die Matrikel begangenen Ordnungswidrigkeiten die Beweiskraft der Matrikeln und der Matrikelauszüge abschwächen, oder aufheben.

§ 31.

Die zur Matrikelführung erforderlichen Drucksorten und Blankette stellt zu Lasten des Staatsärars der Minister des Innern bei.

Andere sachliche Auslagen fallen zu Lasten der Gemeinden.

Die sachlichen Auslagen der auf Grund des § 8 aufgestellten besonderen Matrikelämter trägt das Staatsärar.

In aus mehreren Gemeinden bestehenden Matrikelbezirken bemisst der Verwaltungs-Ausschuss im Verhältnisse der Seelenanzahl, die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden sachlichen Auslagen. Gegen den diessfälligen Beschluss ist innerhalb 15 Tagen eine Berufung an den Minister des Innern zulässig.

In solchen Sprengeln, deren Matrikelführung sich auf mehrere Munizipien erstreckt, entscheidet in Fragen der sachlichen Auslagen, mit Anhörung der Verwaltungs-Ausschüsse, der Minister des Innern.

§ 32.

Die Eintragungen in die Matrikeln und die hierauf bezüglichen Verhandlungen sind gebühren- und stempelfrei.

Die amtlichen Sendungen und Korrespondenzen des Matrikelführers sind portofrei.

§ 33.

Unter Aufsicht des Matrikelführers ist die Einsichtnahme in die Matrikeln Jedermann unentgeltlich gestattet.

Die für die Matrikelauszüge entfallenden Gebühren werden von dem Minister des Innern festgestellt. Diese Gebühren gehören dem Matrikelführer, beziehungsweise in jenen Gemeinden, welche der Minister des Innern hiezu ermächtigt, der Gemeinde.

Im letzteren Falle trägt die Gemeinde die mit der Matrikelführung verbundenen Gesammtkosten.

Die bei den auf Grund des letzten Alinea § 8 auf-

gestellten besonderen Matrikelämtern einfliessenden Gebühren gehören dem Staatsärar.

Im Falle der erwiesenen Armuth der Interessenten, so wie auch auf Ansuchen von Aemtern im öffentlichen Interesse werden die Matrikelauszüge und andere Zeugnisse unentgeltlich ausgestellt.

§ 34.

Das Siegel des Matrikelführers ist mit dem Wappen des Landes und mit der die Benennung des Matrikelbezirkes enthaltenden Rundschrift zu versehen.

ZWEITER THEIL.

Besondere Bestimmungen.

I. Kapitel.

Ueber die Geburtsmatrikeln.

§ 35.

Die Geburt eines jeden Kindes ist innerhalb einer Woche von der Geburt gerechnet, beziehungsweise im Falle des § 39 am nächsten Wochentage bei dem im Sinne des § 17 kompetenten Matrikelführer anzumelden.

Zur Anmeldung sind stufenweise nach der nachstehenden Reihenfolge verpflichtet:

a) der gesetzliche Vater;
b) die bei der Entbindung assistirende Hebamme;
c) der bei der Entbindung Hilfe leistende Arzt;
d) alle Jene, die bei der Geburt anwesend waren;
e) Derjenige, in dessen Wohnung die Geburt erfolgte.

Ausser diesen ist zur Anmeldung verpflichtet:

f) die Mutter, sobald sie hiezu fähig ist.

§ 36.

Zur Anmeldung sind die in der Reihenfolge zuletzt genannten nur dann verpflichtet, wenn es einen früher Verpflichteten entweder nicht gibt, oder wenn derselbe verhindert ist die Anzeige zu erstatten.

Die Anmeldung ist eine mündliche und ist von dem zur Anmeldung Verpflichteten, oder in dessen Auftrag von einer anderen solchen Person zu erstatten, welche von der Geburt unmittelbare Kenntniss hat.

§ 37.

Die Anmeldung von in Geburtshäusern, Spitälern, Detenirungsanstalten, Arbeitshäusern, Kasernen oder sonstigen bürgerlichen oder militärischen öffentlichen Anstalten erfolgten Geburten bildet die ausschliessliche Pflicht des Vorstandes des Institutes.

§. 38.

Die Matrikel-Eintragung der Geburt enthält:

a) den Familien- und Vornamen des Anmeldenden, dessen Stellung (Beschäftigung) und Wohnort;

b) Ort und Zeit (Jahr, Monat, Tag und Stunde) der Geburt des Kindes;

c) das Geschlecht des Kindes;

d) dessen Vornamen;

e) den Familien- und Vornamen, die Religion Stellung (Beschäftigung), den Wohnort, Geburtsort und das Alter der Eltern, beziehungsweise der Mutter des unehelichen Kindes.

In Betreff des natürlichen Vaters eines unehelichen Kindes ist die Eintragung der sub *e)* aufgezählten Daten nur innerhalb des Rahmens des § 41 am Platze.

Bei Zwillingen erfolgt die Eintragung für jedes Kind besonders, und zwar laut der Aufeinanderfolge der Geburten.

§ 39.

Todtgeborene und während der Geburt Verstorbene sind im Sinne des § 68 spätestens an dem auf die Geburt, beziehungsweise das Ableben folgenden nächsten Wochentage anzumelden.

Die Eintragung erfolgt in solchen Fällen auf Grund der in den Punkten *a), b), c)* und *e)* § 38 erwähnten Daten sowohl in der Geburts- als auch in der Todtenmatrikel.

§ 40.

Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet hievon möglichst allsogleich, spätestens aber am folgenden Tage der Gemeinde-Vorstehung Anzeige zu erstatten.

Die Gemeindevorstehung veranlasst die erforderlichen Nachforschungen und verständigt von dem Ergebnisse behufs Eintragung in die Geburtsmatrikel den Matrikelführer.

Die Eintragung muss enthalten: Zeit, Ort und Umstände des Auffindens, die Beschreibung der am Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, sowie die eventuellen körperlichen Erkennungszeichen des Kindes, sein wahrscheinliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde, die Anstalt oder die Person, wo oder bei welcher das Kind untergebracht wurde und die Namen, welche dem Kinde gegeben wurden.

§ 41.

Die Anerkennung des unehelichen Kindes durch seinen natürlichen Vater kann in die Geburtsmatrikel nur

dann eingetragen werden, wenn der natürliche Vater selbst diese Anerkennung vor dem Matrikelführer persönlich erklärt, oder wenn die Anerkennung in einer öffentlichen Urkunde enthalten ist.

§ 42.

Wenn der Vorname des Kindes zur Zeit der Anmeldung noch nicht festgestellt war, so ist derselbe spätestens binnen zwei Monaten durch die Eltern, beziehungsweise den Vormund nachträglich anzumelden.

§ 43.

Wenn die Abstammung eines Kindes erst nach der Eintragung der Geburt festgestellt wird, oder wenn die aus dem Familienstande stammenden Rechte durch Legitimirung mittelst königlichen Reskriptes oder Adoption eine Aenderung erfahren, ist dieser Umstand über amtliches Ansuchen der kompetenten Behörde oder auf Grund des durch die Behörde mitgetheilten Urtheiles oder amtlichen Schreibens von Amtswegen einzutragen.

Wenn die Mutter und der natürliche Vater des unehelichen Kindes eine Ehe eingehen, ist dieser Umstand, insoferne er durch eine öffentliche Urkunde nachgewiesen erscheint, auf Ersuchen jedes der Interessenten am Rande des Matrikelblattes zu verzeichnen, und zwar nur in dem Falle, wenn die Anerkennung durch den natürlichen Vater gemäss des § 41 bereits verzeichnet erscheint, oder gemäss dieses Paragraphen gleichzeitig verzeichnet werden kann.

§ 44.

Niemand darf einen anderen Familien- und Vornamen führen, als diejenigen, welche in der Geburtsmatrikel eingetragen sind.

Diese Bestimmung beschränkt nicht die Benützung der Schriftsteller- oder Künstlernamen.

Zweiter Abschnitt.

Ueber das Aufgebot der Ehe und die Ehematrikeln.

§ 45.

Das der Eheschliessung vorangehende Aufgebot gehört in den Wirkungskreis des Matrikelführers.

Um das Aufgebot können ansuchen: die Eheschliessenden persönlich, die gesetzlichen Vertreter derselben, oder die zu diesem Behufe besonders Bevollmächtigten.

§ 46.

Das Aufgebot muss in jener Gemeinde erfolgen, in welcher die Eheschliessenden ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Wenn sie verschiedene oder mehrere ordentliche Wohnsitze haben, hat das Aufgebot an jedem Wohnsitze zu erfolgen.

Wenn sie an ihrem ordentlichen Wohnsitze noch nicht seit drei Monaten wohnen, hat das Aufgebot auch an jenem Orte zu erfolgen, an welchem sie unmittelbar vorher ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.

§ 47.

In Ermangelung eines ordentlichen Wohnsitzes muss das Aufgebot in jener Gemeinde erfolgen, in welcher die Eheschliessenden sich aufhalten und wenn seit ihrem Aufenthalte noch nicht drei Monate verflossen sind, auch dort, wo sie sich zuletzt drei Monate aufgehalten haben. Wenn ein derartiger Aufenthaltsort nicht festgestellt

werden kann, muss das Aufgebot auch an dem Orte der Gemeindezuständigkeit oder der Geburt der Eheschliessenden erfolgen.

§ 48.

Das Aufgebot ordnet jener Matrikelführer an, welcher berechtigt ist bei der Eheschliessung zu interveniren (§ 32 des Gesetz-Artikels über das Eherecht). Zwischen zwei derart Berechtigten können die Eheschliessenden wählen.

Wenn der Matrikelführer das Aufgebot angeordnet hat, so verfügt er, dass dasselbe in seinem eigenen Bezirke vorgenommen werde, und ersucht zugleich jene Matrikelführer, in deren Bezirke das Aufgebot noch zu erfolgen hat (§§ 46, 47) um Vornahme desselben.

Letztere sind verpflichtet, betreff der Vornahme des Aufgebotes allsogleich zu verfügen, und von dem erfolgten Aufgebote den ansuchenden Matrikelführer unter Mittheilung der etwa angemeldeten Hindernisse oder der die freie Einwilligung ausschliessenden Umstände zu verständigen.

§ 49.

Der im Punkte *e)*, § 29 des Gesetzes über das Eherecht erwähnte Zivilbeamte ersucht behufs Vornahme des Aufgebotes der vor ihm zu schliessenden Ehe den gemäss der Paragraphe 46 und 47 kompetenten Matrikelführer unmittelbar oder im Wege des königlichen Ministers des Innern.

Wenn ein ungarischer Staatsbürger eine Ehe im Auslande vor einer ausländischen Behörde schliesst, ordnet in Ungarn das Aufgebot der gemäss der Paragraphe 46 und 47 zur Vornahme desselben kompetente Matrikelführer an.

In diesen Fällen ist, wenn der zur Vornahme des Aufgebotes gemäss der Paragraphe 46 und 47 kompetente Matrikelführer nicht festgestellt werden kann, zur Vornahme des Aufgebotes, beziehungsweise auch zur Anordnung desselben der Budapest innerstädtische Matrikelführer kompetent, und wird das Aufgebot mit einer im Amtsblatte einmal einzuschaltenden Kundmachung veranlasst.

§ 50.

Das Aufgebot kann nur dann angeordnet werden, wenn die Parteien vor dem Matrikelführer die im Gesetze vorgeschriebenen Erfordernisse der Eheschliessung nachweisen.

Die Verlobten sind insbesonders gehalten ihre Geburtszeugnisse vorzuweisen, die zur Schliessung der Ehe nothwendige Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und der Eltern, beziehungsweise die vormundschaftsbehördliche Genehmigung oder Einwilligung (§ 8 des Gesetzes über das Eherecht) nachzuweisen, ferner die öffentlichen Urkunden, welche das Aufhören, die Ungiltigkeitserklärung der früheren Ehe oder die Todeserklärung des Ehegenossen (Paragraphe 12, 21 des Gesetzes über das Eherecht), beurkunden, die Erlaubniss der kirchlichen Obrigkeit (§ 25 des Gesetzes über das Eherecht), wie auch den im Sinne des Gesetzes über die Wehrkraft nothwendigen Ehekonsens (§ 26 des Gesetzes über das Eherecht), und inwieferne der Ehekonsens an eine Kautionsleistung gebunden ist, die Urkunde über die hinterlegte Kaution vorzuweisen.

Der zum Zwecke der Eheschliessung ausgestellte Matrikelauszug, die Einwilligungs-Erklärung, die vormundschaftsbehördliche Genehmigung und das zur Erlangung derselben eingereichte Gesuch und aufgenommene Protokoll sind stempelfrei.

Wenn diese Thatumstände vor dem Matrikelführer unmittelbar bekannt sind, oder in glaubwürdiger Weise nachgewiesen erscheinen, kann der Matrikelführer die Parteien von der Vorweisung der Dokumente, — mit Ausnahme des in den Paragraphen 25 und 26 des Gesetzes über das Eherecht erwähnten Konsenses und der Urkunde über die hinterlegte Militär-Kaution, — dispensiren, im Nothfalle kann er den Eheschliessenden einen Eid abnehmen.

In Ermangelung einer vormundschaftsbehördlichen Genehmigung oder Einwilligung nimmt der Matrikelführer das hierauf bezügliche Ansuchen der Parteien zu Protokoll und übersendet letzteres behufs weiteren Verfahrens an die Vormundschaftsbehörde.

§ 51.

Das Aufgebot einer durch einen Ausländer in Ungarn zu schliessenden Ehe kann nur dann angeordnet werden, wenn mittelst eines Zeugnisses der ausländischen kompetenten Behörde nachgewiesen ist, dass die Ehe des Ausländers nach den Gesetzen seines Vaterlandes keinem Anstande unterliegt, oder wenn der Justizminister von dem diesfälligen Nachweise Dispensation ertheilt hat (letztes Alinea § 113 des Gesetzes über das Eherecht).

§ 52.

Das Aufgebot geschieht durch Affichirung in dem Amtslokale des Matrikelführers und im Gemeindehause an einer öffentlichen Stelle durch vierzehn Tage.

In Gross- und Kleingemeinden vollzieht das Aufgebot während der Dauer der Affichirung an zwei Sonntagen bei dem Gemeindehause ein Mitglied der Gemeinde-Vorstehung auch mündlich.

§ 53.

Wenn der Ort des Aufgebotes (§§ 46, 47) ausserhalb des Geltungsgebietes des gegenwärtigen Gesetzes gelegen ist, ist das Aufgebot auf Kosten des Ansuchenden in einer am Orte des Aufgebotes, oder in dessen Nähe erscheinenden Zeitung zu veröffentlichen.

§ 54.

Das Aufgebot muss enthalten: den Familien- und Vornamen der Eheschliessenden, die Benennung ihrer Eltern, den Familienstand (ledig, Mädchen, Witwe oder geschieden), ihre Stellung (Beschäftigung), ihr Alter, ihre Religion, ihren Geburts- und Wohnort und im Nothfalle andere nähere Bezeichnungen der Eheschliessenden, schliesslich die Aufforderung, dass Derjenige, der von irgend einem gesetzlichen Hindernisse oder von einem die freie Einwilligung ausschliessenden Umstande Kenntniss hat, dies bei dem aufbietenden Matrikelführer anmelde.

§ 55.

Die Ehe darf nur nach Ablauf von drei Tagen, vom letzten Tage des Aufgebotes gerechnet, geschlossen werden.

Wenn das Aufgebot im Wege der Zeitung veröffentlicht wurde (§§ 49, 53), ist der vierzehnte Tag nach der Veröffentlichung als letzter Tag des Aufgebotes zu betrachten.

Wenn das Aufgebot mittelst Affichirung an mehreren Orten oder auch mittelst Veröffentlichung im Wege der Zeitung an verschiedenen Tagen erfolgte: ist der Termin von dem Tage des letzten Aufgebotes gerechnet zu zählen.

§ 56.

Wenn die Ehe innerhalb eines Jahres vom letzten Tage des Aufgebotes gerechnet nicht geschlossen wird, muss das Aufgebot wiederholt werden.

§ 57.

Von dem Aufgebote kann der erste Beamte des Munizipiums Dispensation ertheilen.

Die Dispensation kann nur dann ertheilt werden, wenn die Eheschliessenden persönlich, mündlich oder in einer beglaubigten Urkunde erklären, dass nach ihrem besten Wissen zwischen ihnen ein Ehehinderniss nicht besteht.

Die mündliche Erklärung ist zu Protokoll zu nehmen.

Wenn der erste Beamte des Munizipiums die Dispensation verweigert, können die Eheschliessenden um Dispensation bei dem Minister des Innern ansuchen.

Die Dispensation verliert ihre Wirksamkeit, wenn die Ehe innerhalb eines Jahres von dem Tage der Dispensation gerechnet nicht geschlossen wird.

§ 58.

Der zur Eheschliessung kompetente Matrikelführer kann zur Vornahme der Eheschliessung einen anderen Matrikelführer nach Ablauf des im § 55 erwähnten Termines und nur dann ermächtigen, wenn er keine Kenntniss von einem gesetzlichen Ehehindernisse oder einen die freie Einwilligung ausschliessenden Umstande hat. Die Ermächtigung ist in ein amtliches Schreiben zu fassen.

§ 59.

Wenn bei der Schliessung der Ehe nicht der das Aufgebot anordnende, oder der durch denselben gemäss des § 58 ermächtigte Matrikelführer intervenirt, ist der Umstand, dass das Aufgebot vorschriftsmässig erfolgt ist, durch das Zeugniss desjenigen Matrikelführers nachzuweisen, der das Aufgebot angeordnet hat.

Bezüglich der Ausstellung dieses Zeugnisses sind die Bestimmungen des § 58 entsprechend anzuwenden.

Wenn ein ungarischer Staatsbürger im Auslande vor einer ausländischen Behörde eine Ehe schliessen will, so stellt darüber, dass die Ehe desselben nach den Gesetzen seines Vaterlandes keinem Hindernisse unterliegt, auf Grund des über das erfolgte Aufgebot ausgestellten Zeugnisses des Matrikelführers oder des die Dispensation von dem Aufgebote enthaltenden Beschlusses der Justizminister die Beurkundung aus.

§ 60.

Wenn der Matrikelführer das Aufgebot oder der Zivilbeamte die Intervention bei der Eheschliessung verweigert, ist derselbe gehalten seinen diesfälligen Beschluss über Ersuchen der Parteien sammt den Motiven schriftlich zu verfassen und den Parteien hinauszugeben.

Gegen den abweislichen Beschluss des in den Punkten *a), c)* und *d)* § 29 des Gesetzes über das Eherecht erwähnten Zivilbeamten ist eine Berufung an den ersten Beamten des Munizipiums statthaft.

Die Eheschliessenden können gegen den Beschluss des Verwaltungs-Ausschusses sowie des in den Punkten *b)* und *c)* § 29 des Gesetzes über das Eherecht erwähnten Zivilbeamten sich an den königl. Gerichtshof wenden.

§ 61.

Das Gericht prüft nur die Gründe der Verweigerung, und inwieferne es findet, dass diese Gründe unrichtig sind oder gegen das Gesetz verstossen, setzt dasselbe den abweislichen Beschluss ausser Kraft. In diesem Falle kann der Matrikelführer das Aufgebot, beziehungsweise der Zivilbeamte die Intervention bei der Eheschliessung aus eben demselben Grunde nicht mehr verweigern.

Das gerichtliche Verfahren regelt der Justizminister mittelst Verordnung.

§ 62.

Das Aufgebot der Ehe sowie die Intervention bei der Schliessung der Ehe sind gebührenfrei.

Der Zivilbeamte ist verpflichtet über die Schliessung der Ehe den Eheleuten eine stempel- und gebührenfreie Beurkundung hinauszugeben.

§ 63.

Der bei der Schliessung der Ehe intervenirende Matrikelführer ist verpflichtet die erfolgte Eheschliessung allsogleich in die Ehematrikel einzutragen.

§ 64.

Die Eintragung in die Ehematrikel hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Namens und der amtlichen Stellung des Zivilbeamten, vor dem die Ehe geschlossen worden ist;

2. den Familien- und Vornamen, die Stellung (Beschäftigung), das Alter, die Religion, den Geburts- und Wohnort der Eheschliessenden;

3. den Familien- und Vornamen, die Stellung (Beschäftigung) und Wohnort der Eltern der Eheschliessenden;

4. den Familien- und Vornamen, das Alter, die Stellung (Beschäftigung) und Wohnort der bei der Eheschliessung anwesend gewesenen Zeugen;

5. die Erklärung eines jeden der Eheschliessenden, dass sie die Ehe schliessen wollen;

6. die Erklärung des Zivilbeamten.

§ 65.

In dem Falle des zweiten Alinea § 31 und des § 34 des Gesetzes über das Eherecht ist über die erfolgte Eheschliessung allsogleich ein Protokoll in zwei Exemplaren aufzunehmen.

Der Zivilbeamte übersendet das eine Exemplar des Protokolles behufs Eintragung der Eheschliessung in die Ehematrikel an jenen Matrikelführer, an dessen Stelle er bei der Schliessung der Ehe intervenirt hat, das zweite Exemplar aber hinterlegt er in der Registratur der Behörde.

§ 66.

Wenn bei der Schliessung der Ehe ein gemäss des zweiten Alinea § 31 oder gemäss des § 33 des Gesetzes über das Eherecht bevollmächtigter Zivilbeamter oder in dem Falle des § 34 des Gesetzes über das Eherecht ein anderer Zivilbeamter intervenirt hat, ist dieser Umstand mit Hinweisung auf die Vollmacht beziehungsweise auf das eingelangte Protokoll (§ 65) in der Matrikel ersichtlich zu machen.

In dem Falle des § 65 ist in die Matrikel der Tag der Eheschliessung auch einzutragen.

§ 67.

Wenn die Ehe mit rechtskräftigem richterlichen Urtheile als ungiltig erklärt oder aufgelöst wird, wenn die Parteien von Tisch und Bett getrennt werden, oder wenn die von Tisch und Bett getrennten Eheleute die Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft bei dem im Prozesse vorgehenden Gerichte anmelden, so verständigt das Gericht erster Instanz hievon behufs Vornahme der entsprechenden Eintragung in die Matrikel unter Mit-

theilung des rechtskräftigen richterlichen Urtheiles den Matrikelführer von Amtswegen.

Auf Grund eines von einem ausländischen Gerichte in der Eheangelegenheit eines ungarischen Staatsbürgers erbrachten Urtheiles kann eine Eintragung in die Matrikel nicht erfolgen.

III. Abschnitt.

Ueber die Todtenmatrikeln.

§ 68.

Jeder Todesfall ist spätestens am nächsten Wochentage bei dem im Sinne des § 17 kompetenten Matrikelführer anzumelden.

§ 69.

Zur Anmeldung sind stufenweise verpflichtet:

1. das Familienhaupt;

2. die Familienmitglieder;

3. Derjenige, in dessen Wohnung der Todesfall erfolgte;

4. der Hauseigenthümer, wenn er im Hause wohnt.

Die Bestimmungen der §§ 36 und 37 sind auch auf die Anmeldung des Todesfalles anzuwenden.

§ 70.

Bei der Anmeldung ist das vom Todtenbeschauer ausgestellte Todtenuntersuchungs-Zeugniss vorzulegen, auf welchem die erfolgte Matrikel-Eintragung durch den Matrikelführer anzumerken ist.

Gefundene Leichen sind von dem am Auffindungsorte kompetenten Matrikelführer einzutragen. Sollte die Personsidentität nicht festgestellt werden können, so finden in betreff der Eintragung die Bestimmungen des § 40 entsprechende Anwendung.

§ 71.

Die Eintragung muss enthalten:

1. Familien- und Vornamen, Stellung (Beschäftigung) und Wohnort des Anmeldenden;

2. Ort und Zeit (Jahr, Monat, Tag und Stunde) des Todesfalles;

3. Familien- und Vornamen, Religion, Alter, Stellung (Beschäftigung), Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;

4. Familien- und Vornamen des lebenden, gestorbenen oder geschiedenen Ehegenossen des Verstorbenen, oder die Erwähnung dessen, dass die verstorbene Person ledig war;

5. Familien- und Vornamen, Stellung (Beschäftigung) und Wohnort der Eltern des Verstorbenen;

6. die Todesursache.

Insoferne diese Umstände nicht festgestellt werden können, ist dies in der Eintragung zu erwähnen.

§ 72.

Der Todesfall ist in jeder Matrikel, in welcher die Geburt des Verstorbenen eingetragen ist, am Rande des Blattes nachträglich zu verzeichnen.

Wenn die Geburt durch einen anderen Matrikelführer in Evidenz gehalten wird, als bei dem der Todesfall der Bestimmung des § 17 entsprechend angemeldet wurde, so verständigt der Letztere den die Geburt in Evidenz haltenden Matrikelführer behufs Eintragung von Amtswegen.

In einem solchen Falle kann die Verzeichnung des Todesfalles am Rande der Geburtsmatrikel nur auf Grund dieser amtlichen Verständigung erfolgen. Diese Eintragung ist jedoch nur dann zu bewerkstelligen, wenn die Personsidentität unzweifelhaft ist.

§ 73.

Vor der Eintragung des Todesfalles in die Matrikel kann die Bestattung nur mit ausnahmsweiser Erlaubniss der Gemeindevorstehung erfolgen.

Die Gemeindevorstehung verständigt von einer derartigen ausnahmsweisen Erlaubniss unverzüglich den Matrikelführer.

Wenn die Bestattung ohne Bewilligung vor Eintragung in die Matrikel stattfindet, kann die nachträgliche Eintragung in die Matrikel nur nach Feststellung des Thatbestandes unter Bewilligung der im § 14 erwähnten Aufsichtsbehörde geschehen.

§ 74.

Im Falle einer Todeserklärung theilt das Gericht das rechtskräftige Erkenntniss behufs Eintragung dem Matrikelführer der Zuständigkeitsgemeinde des für todt Erklärten und wenn letztere nicht bekannt ist, dem Matrikelführer des Geburtsortes des für todt Erklärten von amtswegen mit.

Die Eintragung hat zu enthalten:

Die Bezeichnung des vorgehenden Gerichtes, Datum und Zahl des erbrachten richterlichen Erkenntnisses und den Tag, welcher als vermutheter Todestag in dem richterlichen Erkenntnisse festgestellt ist.

Die gleichen Normen sind auch dann entsprechend anzuwenden, wenn das Ableben mit richterlichem Urtheile festgestellt worden ist.

Von dem Vollzuge eines auf Todesstrafe lautenden Urtheiles verständigt das Gericht den Matrikelführer behufs Bewerkstelligung der Eintragung von amtswegen

IV. Abschnitt.

Von der Rektifizirung der Matrikeln.

§ 75.

Die Rektifizirung der ordnungsmässig abgeschlossenen und unterfertigten Matrikeleintragung geschieht nur über richterliche Anordnung. Das Verfahren wird von amtswegen oder über Ansuchen eingeleitet.

Die Rektifizirung ist auf den Rand des Blattes zu schreiben und mit der Unterschrift des Matrikelführers zu versehen.

§ 76.

Um die Rektifizirung ist bei der im § 14 erwähnten Aufsichtsbehörde anzusuchen. Die Aufsichtsbehörde ordnet, wie sie dies für nothwendig erachtet, eine Verhandlung an. Die interessirten Parteien sind zur Verhandlung vorzuladen und einzuvernehmen.

Die Aufsichtsbehörde übersendet die Verhandlungsakten, sei es dass die Verhandlung von amtswegen, oder über Ansuchen eingeleitet worden ist, an das königl. Bezirksgericht, welches in der Frage der Rektifizirung entscheidet.

Das Gericht kann eine neuere Verhandlung anordnen oder weiset, wenn es dies für nothwendig erachtet, die ansuchende Privatpartei auf den Prozessweg.

Das von der Verwaltungsbehörde zu befolgende Verfahren regelt der Minister des Innern, das Verfahren des Gerichtes der Justizminister im Verordnungswege.

V. Abschnitt.

Von der Immatrikulirung der im Auslande erfolgten Geburt, Ehe und des Todes eines ungarischen Staatsbürgers.

§ 77.

Die Geburt, die Ehe und der Todesfall eines ungarischen Staatsbürgers, wenn selbe (selber) im Auslande erfolgt, ist auch in die vaterländische Matrikel einzutragen.

In einem solchen Falle ist bezüglich der Eintragung der Geburt der kompetente Matrikelführer Derjenige, in dessen Bezirke die Eltern wohnhaft sind, in Ermangelung dessen, wo der Vater beziehungsweise die Mutter die Zuständigkeit besitzt. Bei unehelichen Kindern ist die Gemeindezuständigkeit der Mutter massgebend. Bezüglich der Eintragung der Eheschliessungen ist jener Matrikelführer kompetent, in dessen Bezirk der Gatte wohnt oder in Ermangelung des Wohnortes die Gemeindezuständigkeit besitzt. Bezüglich der Eintragung des Todesfalles ist jener Matrikelführer kompetent, in dessen Bezirk der Wohnort des Verstorbenen war, in Ermangelung dessen, wo derselbe die Gemeindezuständigkeit besessen hat.

§ 78.

Die Eintragung erfolgt entweder auf Grund des durch die interessirten Parteien vorgewiesenen ausländischen Matrikelauszuges, oder auf Grund des im Sinne der bestehenden internationalen Verträge von amtswegen mitgetheilten ausländischen Matrikelauszuges.

Auf Grund jener von amtswegen mitgetheilten ausländischen Matrikelauszüge, durch welche die Gemeindezuständigkeit der in diesen Matrikelauszügen erwähnten

Individuen nicht festgestellt werden kann, erfolgen die Eintragungen in der Inneren Stadt Budapest.

§ 79.

Die ungarische Regierung kann den diplomatischen Vertretern, Konsulen der österreichisch-ungarischen Monarchie und deren Stellvertretern die Ermächtigung ertheilen, in ihren Sprengeln bezüglich der Geburt und des Todesfalles von ungarischen Staatsbürgern, wie auch bezüglich der im Sinne des Punktes *e)* § 29 des Gesetzes über das Eherecht vor dieselben erfolgten Eheschliessungen als Matrikelführer vorzugehen.

Die bei dem Vorgehen erforderlichen Abweichungen stellt das Ministerium fest.

Der mit einer derartigen Ermächtigung versehene Matrikelführer übersendet das zweite Exemplar der Matrikel am Ende eines jeden Jahres an den Minister des Innern.

Matrikelauszüge auf Grund dieser zweiten Exemplare werden auch im Ministerium des Innern hinausgegeben.

VI. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 80.

Derjenige, der im Sinne der §§ 35, 36, 37, 39, 40, 42, 68 und 69 des gegenwärtigen Gesetzes zur Anmeldung verpflichtet ist, begeht, wenn er die Anmeldung nicht in dem vorgeschriebenen Termine bewerkstelliget, insoferne seine Handlung nicht einer schwereren Imputation unterliegt, eine Uebertretung und ist mit einer Geldbusse bis 600 Kronen zu bestrafen.

Wegen Unterlassung der Anmeldung findet die Einleitung des Verfahrens nicht statt, wenn die Anmeldung zwar nicht durch den zunächst hiezu Verpflichteten, aber dennoch in der gehörigen Zeit erfolgte.

§ 81.

Auf Grund der Anzeige des Matrikelführers ist die im § 14 bezeichnete unmittelbare Aufsichtsbehörde berechtigt, die im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes zur Anmeldung oder zu anderen Handlungen Verpflichteten zur Erfüllung dieser ihrer Verpflichtung durch Geldstrafen zu zwingen, welche jedoch im einzelnen Falle 20 Kronen nicht übersteigen können.

Gegen die diessfällige Entscheidung ist die Berufung an die Behörde höherer Instanz zulässig; gegen die Entscheidung der zweiten Instanz kann eine Berufung nicht statthaben.

§ 82.

Der zur Anmeldung Verpflichtete, welcher wissentlich eine falsche Anmeldung erstattet, begeht, insofern seine Handlung nicht einer schwereren Imputation unterliegt, eine Uebertretung und ist gemäss des § 80 zu bestrafen.

§ 83.

Derjenige, welcher die im § 44 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltene Verfügung verletzt, begeht eine Uebertretung und ist mit einer Geldbusse bis 200 Kronen zu bestrafen.

§ 84.

Die auf Grund des § 81 bemessenen Geldbussen sind im administrativen Wege einzutreiben und zu Gunsten des Gemeinde-Armenfondes zu verwenden; in einem

aus mehreren Gemeinden bestehenden Matrikelbezirke gebührt die Geldbusse dem Armenfonde jener Gemeinde, in welcher die Geburt, die Eheschliessung oder der Todesfall erfolgte, bezüglich welcher (welchem) das Versäumniss begangen worden ist.

§ 85.

Die Urtheilssprechung in den diesem Abschnitte bestimmten Uebertretungen gehört in den Wirkungskreis der königl. Bezirksgerichte.

§ 86.

Inwieferne im Verlaufe des Uebertretungsverfahrens sich die Nothwendigkeit einer nachträglichen Eintragung oder Rektifizirung ergeben sollte, theilt der Richter den festgestellten Thatbestand der im § 14 bezeichneten Aufsichtsbehörde mit, welche sodann verpflichtet ist, für die Durchführung der nachträglichen Eintragung oder Rektifizirung Sorge zu tragen.

DRITTER THEIL.

Uebergangs- und gemischte Bestimmungen.

§ 87.

Bei Kindern, deren Eltern ungarische Staatsbürger sind und einer gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaft angehören, ist die Religion des Kindes in die staatliche Geburtsmatrikel entsprechend den bestehenden Rechtsnormen einzutragen.

§ 88.

Die Evidenzhaltung und Beurkundung der auf Schiffen zur See während der Fahrt vorkommenden Geburten und Todesfälle, regelt das Ministerium.

§ 89.

Ebenso regelt das Ministerium die Evidenzhaltung und Beurkundung jener Geburten, Eheschliessungen und Todesfälle, welche bei Militärpersonen im Allgemeinen und bei solchen Militärpersonen vorkommen, die an Orten in Garnison sich befinden, welche ausserhalb der Geltungssphäre dieses Gesetzes gelegen, oder welche auf den Schiffen der k. und k. Kriegsmarine angestellt sind, oder in Folge der Mobilisirung jenes Gebiet verlassen haben, auf welches die Geltung des gegenwärtigen Gesetzes sich erstreckt.

§ 90.

Den Tag, an welchem die auf Grund dieses Gesetzes zu ernennenden Matrikelführer ihre auf die Evidenzhaltung und Beurkundung der Geburten und Todesfälle bezügliche Wirksamkeit beginnen, stellt das Ministerium fest.

Die auf das Aufgebot der Ehen, auf die Intervention bei den Eheschliessungen und auf die Führung der Ehe-Matrikel bezughabenden Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzes treten gleichzeitig mit dem Gesetze über das Eherecht in Geltung.

§ 91.

Die auf die Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes und auf die Führung der Matrikel bezughabenden Instruktionen stellt der Minister des Innern, die in betreff des Aufgebotes der Ehe, der Intervention bei der Eheschliessung und der Führung der Ehematrikeln erforderlichen Instruktionen aber stellt der Justizminister fest.

§ 92.

Der Justizminister kann das bei dem Aufgebot der Ehe, bei der Intervention bei den Eheschliessungen und bei der Führung der Ehematrikeln beobachtete Vorgehen der Zivilbeamten beziehungsweise der Matrikelführer von Zeit zu Zeit untersuchen lassen.

Mit der Besorgung der Untersuchung kann der Justizminister aus der Reihe der unter seiner Leitung und Oberaufsicht Stehenden entnommene Delegirte betrauen.

§ 93.

Die vor dem Beginne der Führung der Geburts- und Todes-, beziehungsweise der Ehe-Staatsmatrikel geführten konfessionellen Matrikel, so wie auch die aus denselben ausgefolgten Auszüge bleiben auch künftighin öffentliche Urkunden.

§ 94.

Allgemein beglaubigte Auszüge aus den vor dem Inslebentreten des gegenwärtigen Gesetzes geführten konfessionellen Matrikeln unter den bisherigen Modalitäten auszufolgen sind die konfessionellen Matrikelführer auch fernerhin berechtigt und verpflichtet.

Derjenige konfessionelle Matrikelführer, der die Ausfolgung solcher Auszüge verweigert, begeht eine Uebertretung, und ist mit Arrest bis zu einem Monate und einer Geldbusse bis 600 Kronen zu bestrafen.

Ueber diese Uebertretungen Recht zu sprechen, gehört in den Wirkungskreis der königl. Bezirksgerichte.

§ 95.

Das Ministerium wird ermächtigt, bezüglich der Stadt und des Gebietes Fiume der bestehenden gesetzlichen Praxis entsprechende besondere Verfügungen zu treffen.

§ 96.

Mit der Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes werden der Minister des Innern, der Justizminister, der Minister für Kultus und Unterricht, der Landesvertheidigungs-Minister, der Handels- und der Finanzminister betraut.

